



Steuertipps

für Existenzgründerinnen
und Existenzgründer



Sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,

für ein innovatives und exportorientiertes Bundesland wie Nordrhein-Westfalen sind Bürgerinnen und Bürger, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, unentbehrlich. Sie beweisen Kreativität und Geschäftssinn und entwickeln neue Produkte und Dienstleistungen, die sich auf dem Markt behaupten und damit Beschäftigung und Wohlstand sichern.

Wie bedeutsam mittelständische Unternehmen für unser Land sind, belegen einige Zahlen: Mehr als Dreiviertel aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und ebenso viele Auszubildende arbeiten bei Betrieben des Mittelstands. Von diesen wiederum wurden die meisten in den vergangenen fünf Jahren gegründet. So sichern Sie als Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit Ihrem Unternehmen den Standort NRW als gute Geschäftsadresse und erfüllen mit Ihrer Beschäftigung von Auszubildenden einen unverzichtbaren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Nordrhein-Westfalen kann sich so, gemessen am Brutto-Inlandsprodukt, im internationalen Vergleich durchaus mit modernen Industrienationen messen.

Damit Sie sich mit ganzer Kraft für den Aufbau Ihres Betriebs engagieren können, setzt sich die Landesregierung für unbürokratische Regeln ein. Da neben einem durchdachten Unternehmenskonzept auch der steuerliche Aspekt zu einer erfolgreichen Existenzgründung gehört, möchte die Finanzverwaltung NRW Hürden bei den ersten entscheidenden Schritten abbauen.

Der vorliegende, vollständig aktualisierte Ratgeber „Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ soll Ihnen als erste Orientierung dienen und die individuelle steuerliche Beratung, eine Unterstützung durch das STARTERCENTER NRW oder durch die Kammern und Berufsverbände ergänzen.

Für Ihre unternehmerische Tätigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Dr. Norbert Walter-Borjans

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 4972-2325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Ingrid Herden (verantw.), Peter Langer – FM;
Jutta Knorr, Ursula Nötzel, Renate Quick,
Rosa Seifert, Matthias Tottmann,
Sigrid Wagner, Birga Werthschulte,
Ute Woznik – OFD Nordrhein-Westfalen

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger
Kleinschmittthausen Weg 40
40468 Düsseldorf

Fotos

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen;
Jürgen Krüger; Düsseldorf Marketing &
Tourismus GmbH; IBM Deutschland;
Vodafone D2 GmbH

www.fotolia.de – Titelseite: Sashkin;
Ilan Amith; jörn buchheim; contrastwerkstatt;
Eisenhans; Robert Kneschke; Kzenon;
Anthony Leopold; Minerva Studio;
Tyler Olson; puje; Orlando Florin Rosu;
sculpies; vgstudio; Olaf Wandruschka

Stand: März 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Inhalt

1.	Allgemeines	6
1.1	Steuern: Wer zahlt wann?	6
1.2	Gründungszuschuss	7
2.	Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt	8
2.1	Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?	8
2.2	Was macht eine Neuaufnahmestelle?	9
3.	Einkommensteuer	10
3.1	Welche Pflichten sind zu beachten?	10
4.	Gewinnermittlung	12
4.1	Wie ist der Gewinn zu ermitteln?	12
4.2	Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?	16
4.3	Was ist bezüglich der Kassenführung zu beachten?	17
5.	Bauabzugsteuer	18
5.1	Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?	18
5.2	Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?	18
5.3	Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?	19
6.	Lohnsteuer	20
6.1	Welche Formen der Besteuerung gibt es?	20
6.2	Solidaritätszuschlag	22
6.3	Kirchensteuer	22
6.4	Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?	22
6.5	Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten	23

7.	Umsatzsteuer	24
7.1	Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?	24
7.2	Unternehmerbegriff	24
7.3	Umsätze	25
7.4	Vorsteuer	30
7.5	Rechnungserteilung	31
7.6	Welche Pflichten sind zu beachten?	32
7.7	Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?	34
7.8	Besteuerung der Kleinunternehmer	34
8.	Gewerbesteuer	36
8.1	Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?	36
8.2	Was ist bei Verlusten zu beachten?	37
	Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen	38
Anlage 1	– Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	40
Anlage 2	– Zuständigkeiten	48
Anlage 3	– Anlage EÜR	49
Anlage 4	– Einnahmenüberschussrechnung	54
Anlage 5	– Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden	55
Anlage 6	– Unternehmerfähigkeit/Unternehmereigenschaft	56
Anlage 7	– Anforderungen an eine Rechnung	57
Anlage 8	– Umsatzsteuer-Voranmeldung	58
Anlage 9	– Umsatzsteuererklärung plus Anlage UR	60
Anlage 10	– Besteuerung der Kleinunternehmer	66

Anmerkung der Redaktion

Die nachfolgend verwendeten Rechtsbegriffe sowie die Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verwendung nur einer Form dient allein dem besseren Verständnis, der besseren Lesbarkeit dieser Broschüre.

Der Fragebogen des Finanzamtes zur steuerlichen Erfassung

Ihre Steuerpflicht als Selbstständiger fängt mit dem Fragebogen des Finanzamtes an. Sie erhalten ihn bei der Anmeldung eines Gewerbes, im Internet samt Ausfüllhilfe unter www.formulare-bfinv.de oder direkt vom Finanzamt.

Ein Muster finden Sie als Anlage 1 (ab Seite 40 ff.).

Ihr Finanzamt

Ihr zuständiges Finanzamt steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung. Sie finden es im Internet unter: www.finanzamt.nrw.de

Sie können sich dort auch telefonisch direkt an die Neuaufnahmestelle wenden.

Die Finanzämter bieten – teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Verbänden und Institutionen – vielfach besondere Informationsveranstaltungen für Existenzgründer an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Finanzamt.



Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	jeder Unternehmer (Ausnahme: z. B. Ärzte, Krankengymnasten)	monatliche Voranmeldung bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (ausgenommen freie Berufe und Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folgemonats

1. Allgemeines

1.1 Steuern: Wer zahlt wann?

Ihr erster Kontakt mit dem Finanzamt als Selbstständiger entsteht durch den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Diesen erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Gewerbes, im Internet (s. Hinweis S. 5) oder direkt vom Finanzamt. Bei der Gründung eines Unternehmens stellt sich für Sie die Frage, welche Steuern gezahlt werden müssen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise das Finanzamt über die Aufnahme der Tätigkeit informiert werden muss. Die oben stehende Übersicht stellt die wichtigsten Steuerarten dar, die für einen Unternehmer von Bedeutung sind.

Die Finanzverwaltung bietet für die Erstellung der Steuererklärung am PC mit dem Programm ELSTER (ELEktronische STEuerERklärung) eine kostenlose Software an. Sie können Ihre Erklärungsdaten mit diesem Programm in verschlüsselter Form per Internet elektronisch an Ihr Finanzamt senden.

Per ELSTER können Sie übermitteln:

- Einkommensteuer-Erklärungen,
- Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR),
- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen,
- Gewerbsteuer-Erklärungen,
- Lohnsteuer-Anmeldungen,
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- Lohnsteuerbescheinigungen,
- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber),
- Zusammenfassende Meldungen.

Das Programm können Sie als CD-ROM bei Ihrem Finanzamt erhalten oder über die Adresse: www.elster.de aus dem Internet herunterladen. Das Programm eröffnet die Möglichkeit, sowohl Jahressteuererklärungen als auch Umsatzsteuervoranmeldungen, Dauerfristverlängerungen und Lohnsteueranmeldungen über das Elster-Online-Portal authentifiziert zu übermitteln. Hierzu ist ein gesondertes Registrierungsverfahren erforderlich.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.elsteronline.de/eportal/authentisiere.tax

Die aktuellen Steuererklärungsdrucke stehen Ihnen auf den Seiten des Formularmanagers des Bundesfinanzministeriums unter: www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

1.2 Gründungszuschuss

Seit dem 01.08.2006 hat der Gründungszuschuss die bisherige Ich-AG-Förderung sowie das Überbrückungsgeld ersetzt. Zum Jahresbeginn 2012 haben sich die Voraussetzungen jedoch geändert.

Wenn Sie noch mindestens 150 Tage einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Gewerbebetrieb/freier Beruf) einen Zuschuss erhalten. Allerdings dürfen Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) noch Überbrückungsgeld bezogen haben. Die Förderung besteht aus zwei Phasen und kann maximal 15 Monate gewährt werden:

Grundförderung

Sie erhalten sechs Monate lang eine Grundförderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeld-I-Anspruchs zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 300 € zur Deckung Ihrer Sozialversicherungsausgaben.

Aufbauförderung

Die Förderung kann um neun Monate verlängert werden, wenn eine hauptberufliche Geschäftstätigkeit belegt wird. In dieser Zeit erhalten Sie allerdings nur noch die monatliche Pauschale in Höhe von 300 €. Über diese Verlängerung der Förderung entscheidet die Agentur für Arbeit.

Die Auszahlung findet jeweils am Monatsende statt. Die gesamte Förderung erhalten Sie steuerfrei; sie unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Die genauen Voraussetzungen, unter denen Sie den Gründungszuschuss erhalten oder ob für Sie noch eine Übergangsregelung gilt, erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit oder im Internet auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de im Bereich Themen/Arbeitsmarkt/Gründungsförderung.



Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen

So mancher Existenzgründer wird sich wundern, dass er einem Kunden den Auftrag damit schmackhaft machen kann, dass der Auftraggeber vom Finanzamt eine Steuerermäßigung erhält.

Ab 2003 wurde eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen eingeführt. Hierzu gehören die Reinigung der Wohnung durch einen Reinigungsdienst oder einen selbstständigen Fensterputzer, die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder die Beauftragung einer Firma mit Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen oder Hecken schneiden. Auch Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen gehören dazu. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 €. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.

Seit 2006 ist auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Neubaumaßnahmen), die im Haushalt bzw. auf dem Grundstück (des Kunden) erbracht werden, begünstigt. Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1 200 €. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, dass der Auftraggeber eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag überwiesen hat. Barzahlungen sind also nicht begünstigt.

Beispiele

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen zählen unter anderem: Arbeiten am Dach oder an Garagen; Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen; Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren; Reparatur/Austausch von Bodenbelägen (zum Beispiel Teppichboden, Parkett, Fliesen); Reparatur/Wartung/Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen; Modernisierung/Austausch der Einbauküche; Modernisierung des Badezimmers; Reparatur/Wartung zum Beispiel von Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC im Haushalt des Auftraggebers; Gartengestaltung, Pflasterarbeiten.

Nachweise

Der Auftraggeber muss dem Finanzamt die Aufwendungen nach Aufforderung durch Vorlage einer Rechnung und die Überweisung des Rechnungsbetrages durch Vorlage des Überweisungsträgers nachweisen können.

Kostenaufteilung

Begünstigt sind nur Arbeits-, nicht aber die Materialkosten. Sie sollten daher den Anteil der Arbeitskosten in der Rechnung kenntlich machen. Die anteilige Umsatzsteuer ist mit begünstigt.



2. Die Anmeldung eines Unternehmens wird durch die Art der Tätigkeit bestimmt

2.1 Wo erfolgt die Anmeldung Ihres Gewerbebetriebs oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit?

Jeder Gewerbebetrieb (zum Beispiel: Handels-, Industrie- und Handwerksbetrieb) muss beim zuständigen Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde angemeldet werden.

Notwendig ist hierzu Ihr Personalausweis bzw. Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise.

Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende Behörden auto-

matisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Berufsgenossenschaft,
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen),
- die Industrie- und Handelskammer,
- das Finanzamt.

Freie Berufe (das Steuerrecht verwendet hierfür den Begriff „selbstständig Tätige“) – zum Beispiel:

- Ärztinnen, Ärzte
- Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
- Künstlerinnen, Künstler
- Schriftstellerinnen, Schriftsteller
- Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler

müssen nicht bei der Stadt, sondern bei dem zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Sollten Sie einer dieser Berufsgruppen angehören, ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie wohnen, Ihr Ansprechpartner. Ihre Mitteilung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen und ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit vorzunehmen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme steht Ihnen der für Sie zuständige Sachbearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

2.2 Was macht eine Neuaufnahmestelle?

Die Mitteilung über Ihre Betriebsgründung – sei es durch die Gewerbeanmeldung oder Ihre persönliche Mitteilung – erhält im Finanzamt die sogenannte Neuaufnahmestelle. Der Sachbearbeiter in der Neuaufnahmestelle steht Ihnen als erster

Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung und sendet Ihnen darüber hinaus den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit in zweifacher Ausfertigung zu.

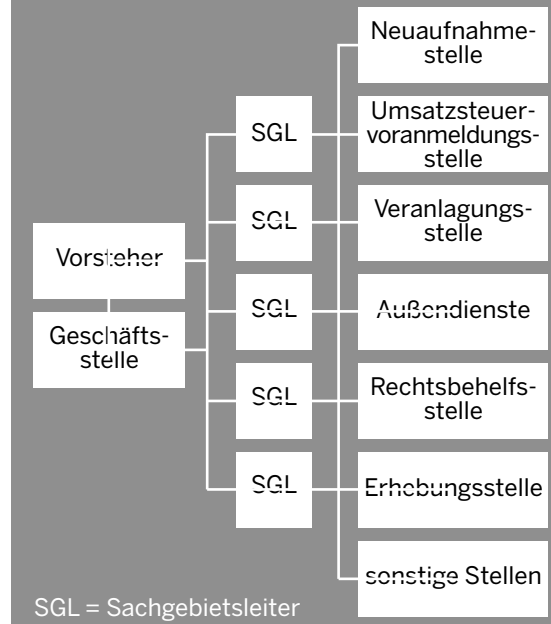
Nach Rücksendung dieses Fragebogens wird Ihnen Ihre persönliche Steuernummer erteilt. Hierüber erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Sie helfen Ihrem Sachbearbeiter, wenn Sie bei jeder Kontaktaufnahme nicht nur Ihre bisherige Steuernummer, sondern auch Ihre Identifikationsnummer (IdNr.) bereithalten. Für die Zusendung Ihrer persönlichen IdNr. ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig.

Neben der Neuaufnahmestelle hat ein Finanzamt weitere Stellen, die für Sie als Jungunternehmer von Bedeutung sein können.

→ [Anlage 2](#)

Aufbau eines Finanzamts





3. Einkommensteuer

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende und einzeln veranlagte Ehegatten/Lebenspartner,
- den Splittingtarif für zusammen veranlagte Verheiratete/Lebenspartner.

Der Tarif ist gestaffelt, um eine möglichst leistungsgerechte Besteuerung zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2014 (Grundtarif):

Grundfreibetrag in Euro	8 354
Eingangssteuersatz	14 %
Höchststeuersatz	45 %
ab einem zu versteuernden Einkommen von	250 731

3.1 Welche Pflichten sind zu beachten?

Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmern Einkommensteuer im sogenannten Vorauszahlungsverfahren erhoben und durch einen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass der Vorauszahlungsbescheid auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das Folgejahr beinhaltet.

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungsbeträge stellen. Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk.

Bei Betriebsgründungen werden die Berechnungsgrundlagen durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit erfragt. Dabei ist der voraussichtliche Gewinn im Eröffnungsjahr durch den Unternehmer zu schätzen (vgl. Nr. 3.1 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, Seite 44).

Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn die voraussichtlich zu zahlende Einkommensteuer im Kalenderjahr mindestens 400 Euro beträgt.

Nach Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung werden im Einkommensteuerbescheid die bereits geleisteten Vorauszahlungen auf Ihre endgültige Steuerschuld angerechnet.

Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einzureichen. In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Einkommensteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember. Für die Jahre ab 2011 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.



Die elektronische Steuererklärung – ELSTER

Mit der elektronischen Steuererklärung – ELSTER – können Sie ihre Steuererklärungen elektronisch zum Finanzamt schicken. Dieses können Sie mit jeder handelsüblichen Steuererklärungssoftware oder mit dem kostenlosen Programm der Finanzverwaltung „ElsterFormular“ erledigen.

ElsterFormular erhalten Sie in einer begrenzten Stückzahl auf CD bei Ihrem Finanzamt oder immer in der aktuellsten Version im Internet zum Herunterladen unter: https://www.elster.de/elfo_home.php

Übermitteln können Sie:

- * Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen, Anlage EÜR
- * Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen
- * Lohnsteuerbescheinigungen, die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (für Arbeitgeber) und die Zusammenfassende Meldung.

Ihre Vorteile:

- * Dateneingabe in die Steuerformulare am Bildschirm mit Eintragungshilfen
- * Übernahme von Vorjahres- bzw. Vormonatsdaten
- * Überprüfung der Eingaben auf formale Fehler
- * Vermeidung von Übertragungsfehlern und Rückfragen durch das Finanzamt
- * Berechnung der voraussichtlichen Steuer
- * eine Bescheiddatenrückübermittlung, um evtl. Abweichungen von der Steuererklärung durch das Finanzamt einfach angezeigt zu bekommen
- * gesicherte Übermittlung der Steuerdaten über das Internet
- * papierlose Steuererklärung mit einer elektronischen Unterschrift (einmalige Registrierung am ElsterOnline-Portal nötig unter: www.elster.de/eon_home.php)



4. Gewinnermittlung

4.1 Wie ist der Gewinn zu ermitteln?

Maßgebliche Größe für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Land- und Forstwirten ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung:

- den Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1, 5 EStG),
- die Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG).

Verpflichtung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Art der Gewinnermittlung kann grundsätzlich nicht durch den Unternehmer bestimmt werden.

Die Pflicht zur Buchführung und zur Abschlusserstellung durch Betriebsvermögensvergleich ergibt sich für alle Kaufleute aus dem Handelsgesetzbuch.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht eine gesetzliche Vermutung, dass jede Form gewerblicher Tätigkeit die Kaufmannseigenschaft begründet (§ 1 Abs. 2 HGB). Hierzu zählen auch sämtliche Formen des Handwerks. Ausgenommen sind hiervon nach der gesetzlichen Formulierung lediglich sogenannte Kleingewerbetreibende; dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 HGB „... es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“.

Um diese Frage beantworten zu können, ist das Gesamtbild des jeweiligen Betriebes entscheidend. Der klassische Kleingewerbebetrieb, zum Beispiel ein Kiosk, erfüllt die o. g. Merkmale in der Regel nicht. Daher besteht für ihn insoweit keine Buchführungspflicht nach dem HGB.

Er kann allerdings freiwillig durch Eintragung in das Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen (§ 2 HGB). Einzelkaufleute, die die Grenzen des § 241a HGB (500 000 € Umsatzerlöse/50 000 € Jahresüberschuss) nicht überschreiten, sind von der Buchführungspflicht befreit.

Steuerliche Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO)

Sofern sich keine Buchführungspflicht nach den Vorschriften des HGB ergibt, kann sich dennoch für gewerbliche Unternehmen und Land- und Forstwirte nach den Steuergesetzen eine Verpflichtung zur Buchführung ergeben. In diesem Fall erhalten Sie durch das Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Sie ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt.

Elektronische Bilanz, § 5b EStG

Besteht eine Buchführungspflicht, sind die Bilanz und die dazugehörige Gewinn- und Verlustrechnung ab dem Jahr 2012 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Für das Jahr 2012 wird eine Abgabe auf Papier jedoch noch nicht beanstandet. Weitere Informationen finden Sie unter www.eststeuer.de oder www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2012-09-05-E-Bilanz-2012.de

Einnahmenüberschussrechnung

→ Anlage 3

Die Einnahmenüberschussrechnung reichen Sie zusammen mit Ihrer Einkommensteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein. Sie ist ab dem Jahr

2012 grundsätzlich durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch zu übermitteln.

Sofern Ihre Betriebseinnahmen 17 500 € nicht übersteigen, können Sie Ihrer Steuerklärung anstatt des amtlichen Vordrucks eine formlose Gewinnermittlung beifügen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zu- und Abflussprinzip. So führt nicht die Entstehung einer Forderung zu einem Ertrag, sondern erst der Zufluss des Geldes. Fließt kein Geld oder ein sonstiges Wirtschaftsgut zu, liegt keine Betriebseinnahme vor. Genauso führen Schulden erst bei Bezahlung zu Betriebsausgaben.

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist insbesondere für alle freiberuflich Tätigen anzuwenden.

→ Anlage 4

Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn nach folgendem Schema ermittelt:

- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des Wirtschaftsjahres
- Betriebsvermögen/Eigenkapital des Betriebes am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- + Entnahmen für betriebsfremde Zwecke
- Einlagen aus dem Privatvermögen
- = Gewinn

Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Sofern nach den vorgenannten Ausführungen keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch nicht freiwillig Bücher führen, ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

- Betriebseinnahmen = Alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit erfolgen.
- Betriebsausgaben = Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Kosten der privaten Lebensführung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- = Gewinn

Beispiel

Rechtsanwältin Richtig aus Ratingen schreibt im November 2013 dem Mandanten A eine Rechnung über 5 000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer. A zahlt seine Rechnung im Februar 2014.

Die Betriebseinnahme in Höhe von 5 950 € ist in der Gewinnermittlung des Kalenderjahres 2014 zu erfassen, da der Rechnungsbetrag in 2014 bezahlt wurde (Zufluss). Die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Zuflusses ebenfalls als Betriebseinnahme zu erfassen.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind (z. B. Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen usw.).

Privatentnahmen

(Privat-)Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Waren, Erzeugnisse,

Nutzungen und Leistungen), die Sie Ihrem Betrieb für Ihren privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Kalenderjahrs entnehmen. Durch private Vorgänge darf Ihr Gewinn nicht gemindert werden. Die Korrektur erfolgt durch Berücksichtigung einer Betriebseinnahme in Ihrer Einnahmenüberschussrechnung.

Es wird unterschieden:

Private **Verwendung** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Sie benutzen das für betriebliche/berufliche Zwecke angeschaffte Kfz für Privatfahrten.

Der als Betriebseinnahme zu erfassende Betrag wird für Kfz, die zu mehr als 50 Prozent eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), grundsätzlich durch eine typisierende Methode (pauschal) ermittelt. Er beträgt monatlich 1 Prozent des Brutto-Listenpreises des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer).

Übersteigt der so ermittelte Nutzungswert die tatsächlichen Fahrzeugkosten inklusive der Absetzung für Abnutzung (siehe dazu auch „Betriebsausgaben“), sind diese anzusetzen.

Anstelle der pauschalen Ermittlung können Sie wahlweise die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten ansetzen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch nachweisen.

Für Kfz des gewillkürten Betriebsvermögens (eigenbetriebliche Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 %), ist die pauschale Ermittlung nicht zulässig. Es müssen die tatsächlich für Ihre Privatfahrten angefallenen Kosten angesetzt werden.

Privater **Verbrauch** betrieblich/beruflich genutzter Gegenstände:

Beispiel

Ein Möbelhändler entnimmt seinem Geschäft einen Schrank für seine Wohnung.

Eine Rechtsanwältin entnimmt ihrem Büro einen Schreibtisch für ihre Kinder.

Der Wert, den das Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für das Unternehmen im Zeitpunkt der Entnahme hat, ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch Ihren Betrieb veranlasst sind, insbesondere zum Beispiel Aufwendungen für Wareneinkauf, Werbung, Büromaterial sowie das Betriebsfahrzeug. Auch die sogenannte Absetzung für Abnutzung (= Abschreibung oder kurz AfA) ist Betriebsausgabe. Durch die Abschreibung werden Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Dauer der Nutzung verteilt, wenn sich die betriebliche Verwendung erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

Sogenannte „geringwertige Wirtschaftsgüter“ können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es handelt sich hierbei um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht über 410 € liegen (ohne Umsatzsteuer). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 150 € (ohne Umsatzsteuer) sind grundsätzlich in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.



Abweichend davon können abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer mehr als 150 € und höchstens 1 000 € betragen, in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden.

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren und beweglichen Wirtschaftsgütern einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Dieser beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist darüber hinaus eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten möglich.

Sowohl der Investitionsabzugsbetrag als auch die Sonderabschreibung sind an gewisse Voraussetzungen gebunden. Zur Prüfung dieser Vo-

oraussetzungen sowie der Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme befragen Sie bitte Ihre Steuerberatung. Haben Sie zum Beispiel hohe Anlaufverluste, „benötigen“ Sie diese Förderungen nicht.

Werbegeschenke, deren Anschaffungskosten 35 Euro nicht übersteigen (ohne Umsatzsteuer, soweit diese als Vorsteuer abgezogen werden darf; siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4), sind ebenfalls steuerliche Betriebsausgaben. Die Freigrenze von 35 Euro gilt pro Empfänger pro Jahr.

Auch Bewirtungskosten sind Betriebsausgaben, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Der steuerlich zulässige Abzug ist auf 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen begrenzt.

Kosten für Werbegeschenke und Bewirtungsaufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Beispiel

Handwerker Hurtig erwirbt am 14.03.2014 für seinen Betrieb eine Schleifmaschine zum Preis von 2 000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer. Herr Hurtig ist zum Vorsteuerabzug berechtigt (siehe dazu unter „Umsatzsteuer“ Nr. 7.4). Das Wirtschaftsgut hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von acht Jahren.

Die als Betriebsausgabe anzusetzende lineare Abschreibung ermittelt sich wie folgt:

Jahr	Ermittlung	Betriebsausgabe
2014	2 000 € : 8 Jahre = 250 € Im Jahr der Anschaffung ist die AfA monatsgenau zu berechnen: $250 € \times 10/12 =$	208 €
2015 – 2021		jeweils 250 €
2022		42 €

Hinweis

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft/hergestellt worden sind, ist alternativ die degressive Abschreibung möglich.



Vorweggenommene Betriebsausgaben

Einkommensteuerrechtlich beginnt Ihr Gewerbebetrieb bzw. Ihre freiberufliche Tätigkeit bereits mit den ersten Maßnahmen, die der Vorbereitung Ihrer späteren Betätigung dienen. Dementsprechend können durch Vorbereitungshandlungen entstehende Aufwendungen (sogenannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“) steuerlich abgesetzt werden, sofern eine erkennbare Beziehung zu den angestrebten Einnahmen nachgewiesen wird.

Gründungszuschuss

Der Zuschuss (vgl. 1.2, S. 7) ist eine steuerfreie Einnahme und nicht in Ihrer Gewinnermittlung zu erfassen.

4.2 Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bestehen?

Art und Umfang Ihrer Aufzeichnungspflichten sind davon abhängig, ob Sie als Kaufmann nach Handelsrecht (HGB) zur Buchführung und Abschlusserstellung verpflichtet sind.

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus den §§ 238 bis 246 HGB. Nach diesen Vorschriften ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und seine Vermögensverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung darzustellen.

Sofern Sie nicht als Kaufmann buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen, sind Sie als Unternehmer ausdrücklich verpflichtet, zur Feststellung der Umsatzsteuer Aufzeichnungen zu machen.

Zentrale Vorschrift für die Aufzeichnungspflichten ist der § 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlage für die Steuerberechnung festzustellen.

Aus den Aufzeichnungen müssen zum Beispiel zu ersehen sein:

- die vereinbarten Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen,

- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze,
- Trennung der Entgelte für steuerpflichtige Umsätze mit unterschiedlichen Steuersätzen,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Als gewerblicher Unternehmer sind Sie weiterhin zur Aufzeichnung des Wareneingangs verpflichtet. Aufzuzeichnen sind alle zur Weiterveräußerung und zum Verbrauch erworbenen Waren (gegebenenfalls unter Führung eines Wareneingangsbuchs) unter Angabe:

- des Tages des Wareneingangs oder des Datums der Rechnung
- des Namens oder der Firma und der Anschrift des Lieferers
- der handelsüblichen Bezeichnung der Ware
- des Preises der Ware
- eines Hinweises auf den Beleg.

Die Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen (zum Beispiel Rechnungsbelege, Quittungen) sind grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung). Zehn Jahre lang aufzubewahren sind nach § 14 b UStG auch alle Rechnungen, die der Unternehmer ausstellt oder erhält.



4.3 Was ist bezüglich der Kassensführung zu beachten?

Insbesondere in Branchen mit traditionell vielen Barzahlungsvorgängen – wie im gesamten Einzelhandel und der Gastronomie – kommt der Kassensführung innerhalb der Buchführung eine besondere Bedeutung zu.

Bitte beachten Sie, dass die Kassensführung die Höhe Ihrer Bareinnahmen und Barausgaben dokumentiert und deshalb eine wichtige Grundlage für Ihre Gewinnermittlung darstellt.

Daher sollen die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden (§ 146 Abgabenordnung).

Weiterhin gilt für die Kassenaufzeichnungen grundsätzlich die Einzelaufzeichnungspflicht sämtlicher Vorgänge.

Im Zusammenhang mit elektronischen Registrierkassen bzw. PC-gestützten Kassensystemen gelten besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, auf die jedoch aufgrund deren Komplexität in dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden kann.



5. Bauabzugsteuer

5.1 Bin ich von der Bauabzugsteuer betroffen?

Seit dem 01.01.2002 müssen Unternehmer, die Bauleistungen für einen anderen Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringen, mit der Einbehaltung einer Bauabzugsteuer durch die Auftraggeber rechnen. Unter Bauleistungen versteht man alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen. Die Auftraggeber müssen grundsätzlich 15 % der Rechnungssumme einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers.

5.2 Wie kann ich die Einbehaltung der Bauabzugsteuer vermeiden?

Sie können sich als Bauunternehmer von Ihrem Finanzamt eine sogenannte „Freistellungsbescheinigung“ ausstellen lassen. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm bei Auftragserteilung eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung vorlegen. Über die Gültigkeit kann er sich mittels einer Internet-Abfrage unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer Gewissheit verschaffen.

Die Bauabzugsteuer

ist 2001 eingeführt worden, um illegale Betätigungen im Baugewerbe einzudämmen.

Nach dem Wegfall der EU-Binnengrenzen und der größeren Durchlässigkeit der EU-Außengrenzen hatten als Folgewirkung auch die illegalen Betätigungen zugenommen.

Ziel der Bauabzugsteuer ist unter anderem die Stärkung der überwiegend vom Mittelstand geprägten Baubranche und damit die Sicherung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze.

5.3 Was muss ich beachten, wenn ich selbst Auftraggeber der Bauleistung bin?

Grundsätzlich unterliegen nur jene Bauleistungen dem Steuerabzug, die Sie für Ihr eigenes Unternehmen beziehen. Sie müssen den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Ihnen entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegt oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5 000 € nicht übersteigt.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen, das Sie im Internet unter: www.bzst.de im Bereich Steuern National/Bauabzugsteuer abrufen können oder bei Ihrem Finanzamt erhalten.

Beispiel

Richard Reich lässt an seinem Mehrfamilienhaus das Dach renovieren. Die Rechnung des Dachdeckers beträgt 16 000 € + 3 040 € Umsatzsteuer. Eine Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen hat der Dachdecker Richard Reich nicht vorgelegt.

Richard Reich hat 15 % der Rechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer (= 2 856 €) einzubehalten und an das für den Dachdecker zuständige Finanzamt abzuführen.



6. Lohnsteuer

Lohnsteuer ist die Steuer, die Sie als Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen haben.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Arbeitslohn. Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen.

Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumsgewährungen, Entlohnung für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-

Nutzung, Sachgeschenke als Jubiläumsgewährungen). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

6.1 Welche Formen der Besteuerung gibt es?

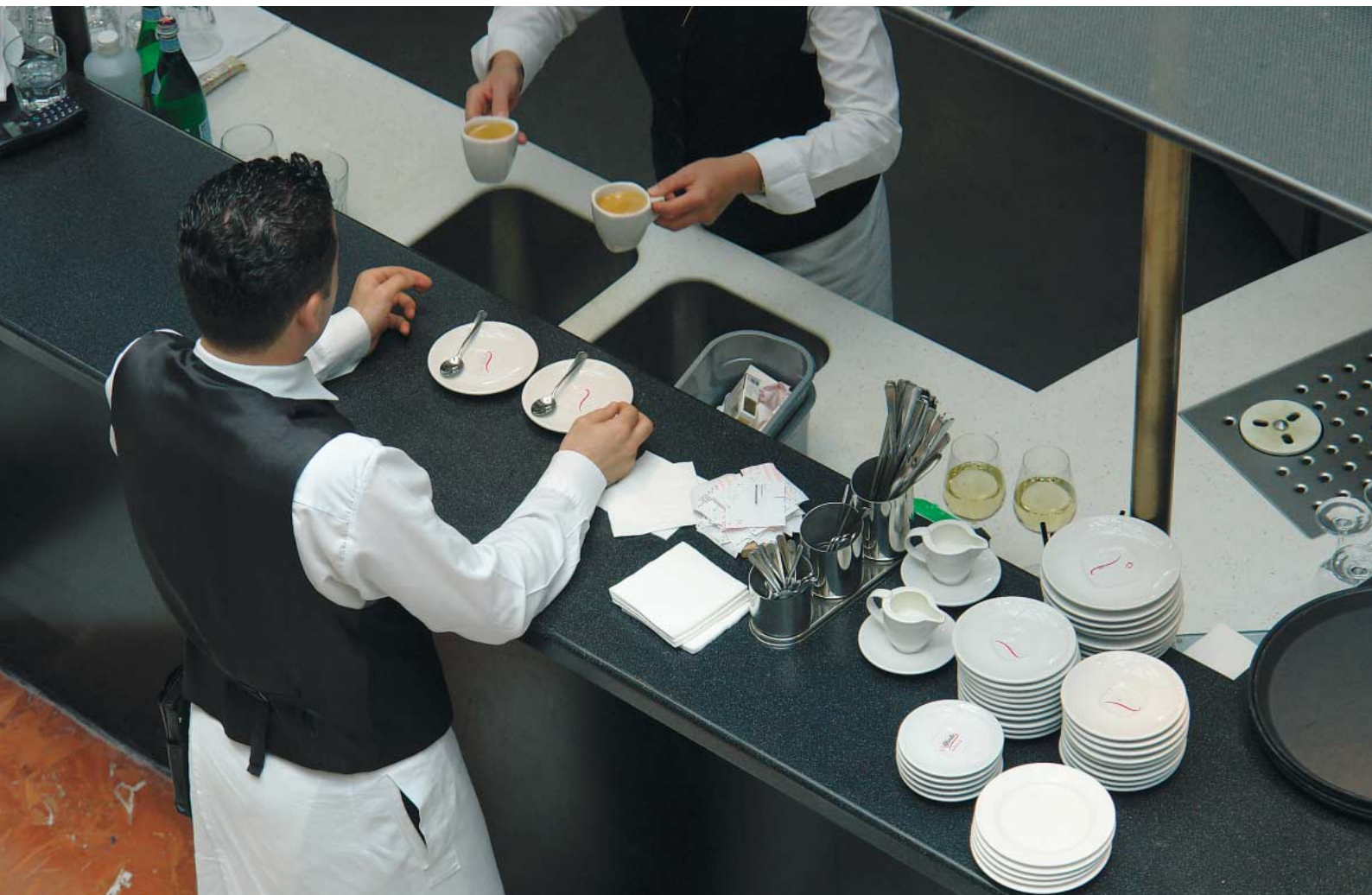
Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen*)

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist aus den Lohnsteuertabellen zu entnehmen, die Sie unter anderem im Buchhandel erwerben können.

Bei maschineller Lohnabrechnung darf die Lohnsteuer ohne besondere Genehmigung unabhängig von den Lohnsteuertabellen ermittelt werden. Arbeitgeber, die kein eigenes Lohnabrechnungsprogramm verwenden, können ein solches Programm von privaten Anbietern erwerben.

- a) Grundsätzlich ist für alle Arbeitnehmer die allgemeine Lohnsteuertabelle anzuwenden.
- b) Lediglich für Arbeitnehmer, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, kommt die besondere Lohnsteuertabelle in Betracht.

*) Die bisherige Papierlohnsteuerkarte wurde durch das Verfahren der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.elster.de



- c) Unter bestimmten Voraussetzungen können die Steuerabzugsbeträge pauschal ermittelt werden – mit der Folge, dass Sie als Arbeitgeber grundsätzlich die Pauschalsteuer zu übernehmen haben. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn sowie die darauf entfallende Steuer bleiben bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz.

Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer zulässigerweise im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig Beschäftigte

Beschäftigen Sie Aushilfskräfte, so kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass

- die Arbeitnehmer nur kurzfristig beschäftigt werden und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer bei Ihnen gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird (zum Beispiel

Ersatz einer unvorhersehbar ausgefallenen Arbeitskraft).

Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Mit der Einführung einer Neuregelung in 2003 wurde die bis dahin mögliche Steuerbefreiung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse abgeschafft.

- a) Die Pauschalierung der Lohnsteuer bei den geringfügig entlohnenden Beschäftigungsverhältnissen knüpft seit dem 01.04.2003 eng an die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an.

Für Beschäftigte, die nach Sozialversicherungsrecht als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer anzusehen sind (Beschäftigte in sog. Mini-Jobs) und für die ein Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung abgeführt wird, können Sie als Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 2 % des maßgebenden Arbeitslohnes erheben (beinhaltet Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Die Pauschalsteuer ist nicht an Ihr zuständiges Finanzamt zu zahlen, sondern wird zusammen mit den Pauschalabgaben zur Renten- und Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale in 45115 Essen entrichtet.



Mini-Jobs

Um geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen in sogenannten Mini-Jobs kümmert sich die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Sie ist die zentrale Servicestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen in Deutschland.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, zum Meldevorgang, zu Beitragszahlungen usw. finden Sie auch im Internet unter: www.knappschaft.de (Stichwort: Minijob-Zentrale) oder unter: www.minijob-zentrale.de

6.2 Solidaritätszuschlag

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzuhalten. Dieser beträgt im Regelfall 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt der Solidaritätszuschlag stets 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer. Lediglich im Pauschsteuersatz von 2 % ist der Solidaritätszuschlag enthalten.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Auf die wöchentliche Stundenzahl von bisher 15 Stunden kommt es nicht mehr an.

Machen Sie als Arbeitgeber von der Möglichkeit der pauschalen Lohnversteuerung keinen Gebrauch, hat die Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers zu erfolgen.

6.3 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt grundsätzlich 9 % der Lohnsteuer. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung gelten Besonderheiten. Zu beachten ist, dass mit der pauschalen Lohnsteuer von 2 % die Kirchensteuer abgegolten ist. Dieser Pauschsteuersatz ist auch dann anzuwenden, wenn der

Arbeitnehmer keiner oder keiner erhebungsberechtigten Kirche angehört.

6.4 Welche Erklärungs- und Zahlungsfristen sind zu beachten?

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg authentifiziert beim Finanzamt zu den aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Terminen anzumelden und zu entrichten (Abgabe- und Fälligkeitszeitpunkt).

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer-Anmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht zumuten ist.

- b) In Fällen, in denen der Arbeitgeber keinen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten hat (zum Beispiel bei mehreren geringfügigen Beschäftigten mit einem Gesamtlohn von mehr als 450 € monatlich), kann er den Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20 % der Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) unterwerfen. Voraussetzung ist, dass – bezogen auf das einzelne Arbeitsverhältnis – die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € nicht überschritten wird. Eine Stundenlohnsgrenze – wie die bei kurzfristig Beschäftigten von 12 € – ist nicht zu beachten. Auch in diesen Fällen ist an Stelle der Pauschalversteuerung die Möglichkeit der individuellen Besteuerung gegeben.

Höhe der Lohnsteuer	Anmeldung und Fälligkeit
Vorjahressteuer beträgt mehr als 4 000 €	monatlich bis zum 10. des Folgemonats
Vorjahressteuer beträgt mehr als 1 000 €, jedoch nicht mehr als 4 000 €	vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober des laufenden Jahres und 10. Januar des Folgejahres
Vorjahressteuer beträgt nicht mehr als 1 000 €	jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres

Bitte beachten Sie, dass die angemeldete Lohnsteuer ohne weitere Zahlungsaufforderung zum genannten Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten ist. Bei Zahlung durch Banküberweisung gilt eine sogenannte Zahlungsschonfrist von drei Tagen.

Bei Neugründungen im Laufe des Kalenderjahres sind die voraussichtlichen Jahressteuerbeträge maßgebend.

Die pauschale Lohnsteuer von 2 % ist an die Bundesknappschaft in Essen zu zahlen. Die Zahlungsfristen hängen vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Arbeitsentgelts ab.

6.5 Elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungsdaten

Scheidet ein Arbeitnehmer aus oder wird das Lohnkonto des Arbeitnehmers zum Jahresende geschlossen, sind die entsprechenden Beträge elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie im § 41b EStG.

Hinweis

Seit dem 01.01.2009 sind diese Daten nur noch authentifiziert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.elsteronline.de





7. Umsatzsteuer

7.1 Was ist der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer?

→ [Anlage 5](#)

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz – zum Beispiel auf Warenverkäufe und auf Dienstleistungen – wird eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer. Diese wird häufig auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet.

Der Unternehmer muss die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, das heißt er ist grundsätzlich verpflichtet, dem Kunden diese Umsatzsteuer in

Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Rechnungen sind grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Die notwendigen Angaben für Umsatzsteuerzwecke können Sie unter Nr. 7.5, Seite 31 f., nachlesen.

Vorsteuer

Andererseits wird dem Unternehmer Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (zum Beispiel bei Wareneinkäufen).

Diese Steuer darf ein Unternehmer als sogenannte Vorsteuer von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen (Vorsteuerabzug).

7.2 Unternehmerbegriff

→ [Anlage 6](#)

Wer kann Unternehmer sein?

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Er ist Schuldner der Umsatzsteuer, das heißt, er zahlt die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmer kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Unternehmer muss umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, zum Beispiel muss er Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen abgeben. Als Unternehmer kommen Einzelpersonen, Personenvereinigungen (zum Beispiel OHG, KG, GbR) und juristische Personen des privaten Rechts (zum Beispiel GmbH, AG, UG) oder des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Bund, Land, Stadt) in Betracht.



Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Die Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren, auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft.

Beispiel

Anton Müller aus Münster beabsichtigt, einen Handel mit Computern zu eröffnen. Noch vor der Anmeldung des Gewerbes kauft er zehn Computer für 10 000 € zuzüglich 1900 € Umsatzsteuer ein.

Anton Müller wird bereits zum Zeitpunkt des Einkaufs der Computer als Unternehmer angesehen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann er die von ihm gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 1900 € als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

Kann ein Unternehmer mehrere Unternehmen haben?

Nein! Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Ein Unternehmer kann daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in **einer** Voranmeldung bzw. in **einer** Jahreserklärung zusammenzufassen.

Beispiel

Anton Müller aus Münster eröffnet zeitgleich eine Gastwirtschaft und einen Handel mit gebrauchten Fahrzeugen.

Anton Müller ist Unternehmer. Für seine beiden Tätigkeiten muss er eine einzige Voranmeldung pro Voranmeldungszeitraum bzw. eine einzige Jahreserklärung einreichen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sogenannten Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfgeschäfte. Zu den Hilfgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Schuhhändler sein Ladenregal veräußert.

7.3 Umsätze

Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Es werden grundsätzlich alle Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (steuerbare Umsätze) besteuert, soweit keine Steuerbefreiung vorliegt.

a) Lieferungen und sonstige Leistungen

Lieferungen liegen vor, wenn an Gegenständen Verfügungsmacht verschafft wird. Der Verkauf eines Gegenstandes stellt eine Lieferung dar. Sonstige Leistungen sind hingegen Leistungen, die keine Lieferungen sind. Als sonstige Leistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Dienstleistungen (Reparaturen, Beratungen),
- Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (Vermietung, Verpachtung, Darlehensgewährung).

Derartige Lieferungen und sonstige Leistungen sind nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Unternehmereigenschaft des Leistenden muss gegeben sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Rahmen des Unternehmens ausgeführt sein,
- die Lieferung oder sonstige Leistung muss im Inland ausgeführt sein,

- die Lieferung oder sonstige Leistung muss gegen Entgelt (Geld, Gegenstände, sonstige Leistungen) ausgeführt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Verbrauchs werden bestimmte Vorgänge (insbesondere Entnahme oder Nutzung eines Unternehmensgegenstands – zum Beispiel Pkw – für private Zwecke) einer Lieferung gegen Entgelt bzw. einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt, obwohl tatsächlich kein Entgelt geleistet wird.

Beispiel

Bernd Bach betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Bonn. Er entnimmt aus seinem Geschäft einen Fernseher, den er mit Vorsteuerabzug für sein Unternehmen eingekauft hatte, und stellt diesen in seinem privaten Einfamilienhaus auf.

Bei der Anschaffung des Fernsehgerätes konnte Bernd Bach die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ohne eine steuerliche Belastung der Entnahme mit Umsatzsteuer wäre Bernd Bach gegenüber einem „normalen“ Käufer bevorteilt. Die Entnahme des Fernsehers wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt und unterliegt damit der Umsatzsteuer. Außerdem wird die Entnahme bei der Einkommensteuer Gewinn erhöhend berücksichtigt.

b) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet

Unter „Drittlandsgebiet“ sind die Gebiete zu verstehen, die nicht zur EU gehören, zum Beispiel die USA, die Schweiz oder Norwegen. Bei einem Bezug von Gegenständen aus diesen Ländern fällt bei Grenzübertritt Einfuhrumsatzsteuer an. Die Besteuerung der Einfuhr wird durch die Zollverwaltung vorgenommen. Die Einfuhrumsätze sind nicht in die Voranmeldungen und Jahreserklärungen aufzunehmen; die gezahlte

Einfuhrumsatzsteuer kann aber als Vorsteuer abgezogen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).

c) Innergemeinschaftlicher Erwerb

Mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen ist innerhalb der EU die Besteuerung der Einfuhr durch die Zollverwaltung weggefallen. Als Ersatz für die weggefallene Einfuhrumsatzsteuer ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden. Ein deutscher Unternehmer, der aus einem anderen EU-Mitgliedsland Gegenstände erwirbt, muss grundsätzlich diesen Erwerb in Deutschland der Umsatzbesteuerung unterwerfen.

Voraussetzungen für einen derartigen steuerbaren Erwerb sind im Regelfall:

- Erwerb aus dem EU-Ausland für das Unternehmen,
- tatsächliche Warenbewegung zwischen zwei EU-Staaten,
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Inland,
- Ausführung des innergemeinschaftlichen Erwerbs gegen Entgelt,
- Lieferer und Abnehmer sind Unternehmer (bei Neufahrzeugen kann auch eine Privatperson Abnehmer sein).

Korrespondierend zum innergemeinschaftlichen Erwerb des Abnehmers tätigt der Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und stellt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Beispiel

Karla Kunze ist Unternehmerin in Köln. Sie erwirbt von einem Unternehmer mit Sitz in den Niederlanden

eine Maschine für 10 000 € und holt diese mit eigenem Lkw in den Niederlanden ab und transportiert sie nach Köln.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Der Niederländer tätigt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und erteilt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer über 10 000 €. Karla Kunze muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($10\,000\text{ €} \times 19\% = 1\,900\text{ €}$ Umsatzsteuer). Im Regelfall hat Karla Kunze im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 1 900 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen?

Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Handel beteiligen wollen, benötigen hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um in einem anderen EU-Mitgliedstaat Gegenstände ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer erwerben zu können.

Diese Nummer können Sie direkt mit der Gewerbeanmeldung beim Finanzamt beantragen (vgl. Nr. 7.9 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 46); das Finanzamt leitet den Antrag dann an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarouis – weiter.

Der Antrag kann auch unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarouis, Ahornweg 1-3, 66740 Saarouis, Tel.: 0228 406-1222, Fax: 0228 406-3801 oder im Internet unter: www.bzst.de gestellt werden.

Die USt-IdNr. ist nicht mit Ihrer persönlichen IdNr. zu verwechseln. Die persönliche IdNr. wurde ab August

2008 ebenfalls vom Bundeszentralamt für Steuern an alle Bürger versandt und ist bei Fragen rund um die Einkommensteuer/Lohnsteuer wichtig.

d) Bezug von innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen

Seit dem 01.01.2010 liegt der Ort bei der Erbringung von sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer in der Regel dort, wo der Empfänger seinen Sitz hat (Empfängersitzprinzip gemäß § 3a Abs. 2 UStG).

Ein deutscher Unternehmer, der sonstige Leistungen von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht, schuldet für diesen Leistungsbezug in Deutschland die Umsatzsteuer (§ 13b Abs. 1 UStG).

Voraussetzungen für die Versteuerung durch den Leistungsempfänger sind:

- Bezug einer sonstigen Leistung von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland für das Unternehmen
- Ort der sonstigen Leistung liegt im Inland
- die sonstige Leistung ist im Inland steuerpflichtig.

Beispiel

Tina Turm ist Unternehmerin in Münster. Sie bezieht von einem Unternehmer mit Sitz in Belgien eine Beratungsleistung für 1000 € für ihr Unternehmen. Es handelt sich um eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung. Gemäß dem Empfängersitzprinzip liegt der Ort der Leistung in Deutschland. Der Belgier erteilt eine Netto-Rechnung über 1000 €.

Tina Turm muss auf den Rechnungsbetrag die deutsche Umsatzsteuer berechnen und gegenüber dem Finanzamt anmelden ($1000 \text{ €} \times 19 \% = 190 \text{ €}$). Im Regelfall hat Tina Turm

im selben Zeitraum einen entsprechenden Vorsteuerabzug in Höhe von 190 € (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Was ist zu beachten, wenn Sie innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen wollen?

Unternehmer, die bestimmte sonstige Leistungen an Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß § 3a Abs. 2 UStG erbringen oder von diesen beziehen (innergemeinschaftliche sonstige Leistungen), benötigen seit dem 01.01.2010

ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist erforderlich, um sonstige Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ohne Belastung mit der dortigen Umsatzsteuer beziehen zu können.

Der leistende Unternehmer erteilt eine Netto-Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Empfänger der Leistung hat diese in seinem Mitgliedstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zur Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf die Ausführungen zu 7.3 Buchstabe c), Seite 26, verwiesen.





e) Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG ausgeführt haben, sind verpflichtet, diese Lieferungen/Leistungen in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 18 a UStG).

Weitere Einzelheiten zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung finden Sie im Internet unter: www.bzst.de

Zu den Besonderheiten für Kleinunternehmer beim innergemeinschaftlichen Handel und bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen siehe Nr. 7.8, S. 34 f..

Steuerbefreiungen

a) Gibt es Umsätze, für die keine Umsatzsteuer berechnet wird?

Steuerbare Umsätze sind entweder steuerpflichtig oder steuerfrei. Im Falle der Steuerfreiheit entsteht keine Umsatzsteuer.

Die Steuerbefreiungen für Lieferungen und sonstige Leistungen sind in § 4 UStG geregelt. Steuerfrei sind danach zum Beispiel folgende Umsätze:

- Ausfuhrlieferungen,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter,
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit.

b) Ist ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen möglich?

Führt der Unternehmer steuerfreie Umsätze aus, kann er grundsätzlich die darauf entfallende Vorsteuer nicht abziehen (Ausnahme: zum Beispiel bei Exportgeschäften).

c) Kann auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden?

Um auftretende Härten zu vermeiden, weil keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann, besteht für bestimmte steuerfreie Umsätze (insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten, wenn die Leistung an

einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird (§ 9 UStG). Dadurch wird der Umsatz steuerpflichtig und der Vorsteuerabzug wird ermöglicht.

Steuerpflicht

Kommt für den Umsatz keine Steuerbefreiung zur Anwendung, ist der Umsatz steuerpflichtig, das heißt es fällt Umsatzsteuer an.

Steuersatz

Die Umsatzsteuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz seit dem 01.01.2007 grundsätzlich 19 % (vorher: 16 %). Neben diesem Regelsteuersatz existiert ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Die ermäßigt zu steuernden Umsätze sind im § 12 Abs. 2 UStG abschließend aufgezählt. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen zum Beispiel

- die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von
 - lebenden Tieren,
 - Nahrungsmitteln,
 - Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes,
- die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker,
- bestimmte Personenbeförderungen.
- kurzfristige Beherbergungsleistungen (insbesondere Hotelübernachtungen).

Wie ist die Umsatzsteuer zu berechnen?

Im Regelfall ist als Bemessungsgrundlage das Entgelt (nicht gleich Geld) anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kunde bezahlt, um die Leistung zu erhalten (= Preis), jedoch

abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das Entgelt stellt somit einen Nettobetrag dar.

Aus dem Rechnungspreis (= Bruttobetrag) kann das Entgelt mit Hilfe eines Divisors herausgerechnet werden. Der Divisor beträgt bei einem in der Rechnung angegebenen Steuersatz von 19 % = 1,19; 7 % = 1,07. Aus der Differenz ergibt sich die Umsatzsteuer.

Beispiel

Erwin Meier betreibt eine Buchhandlung in Düsseldorf. Er verkauft einem Kunden Bücher in seinem Geschäft für 500 €.

Der Verkauf der Bücher stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz dar. Der Steuersatz beträgt 7 %. Die Bemessungsgrundlage, das Entgelt, beläuft sich auf 467,29 € ($500 : 1,07$). Die Umsatzsteuer beträgt 32,71 € ($467,29 \times 7 \%$).

netto	467,29 €
+ 7 % USt	32,71 €
brutto	500,00 €

Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen ist entweder nach vereinbarten oder aber nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In der Regel wird die Umsatzsteuer nach den vereinbarten Entgelten berechnet. Während bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung abgestellt wird (Ausnahme: Anzahlungsbesteuerung), kommt es bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf den Zahlungseingang an. Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommt nur auf Antrag in folgenden Fällen in Betracht (§ 20 Abs. 1 UStG):

- der Gesamtumsatz hat im vorangegangenen Kalenderjahr nicht



mehr als 500 000 € betragen (im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen), oder

- der Unternehmer ist nach § 148 Abgabenordnung von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit worden, oder
- der Unternehmer hat Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausgeführt (siehe Ausführungen zu den freien Berufen unter 2.1, Seite 8).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung ist der Umsatz anzugeben?

Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum anzugeben, in dem sie entstanden ist.

Beispiel

Karla Künstler ist als Schriftstellerin in Krefeld freiberuflich tätig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Für einen im Januar 2014 gefertigten Aufsatz erhält sie im Mai 2014 das Honorar.

Falls Karla Künstler nach vereinbarten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leis-

tung ausgeführt wird. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Januar 2014 anzugeben.

Falls Karla Künstler auf Antrag nach vereinnahmten Entgelten besteuert, entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung Mai 2014 anzugeben.

Erhaltene Anzahlungen sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten in demjenigen Voranmeldungszeitraum der Besteuerung zu unterwerfen, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

7.4 Vorsteuer

Ein Unternehmer kann in der Regel die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen; das heißt, die dem Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer stellt wirtschaftlich gesehen einen „durchlaufenden Posten“ für den Unternehmer dar. Die endgültige Belastung tritt beim Endverbraucher ein.

Welche Beträge kann der Unternehmer als Vorsteuer abziehen?

Der Unternehmer kann insbesondere folgende Beträge als Vorsteuer abziehen:

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesene gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für

sein Unternehmen eingeführt worden sind,

- die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb,
- die Steuern für Leistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 und 2 UStG, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die Steuern für Auslagerungen aus sogenannten Umsatzsteuergarnen, sofern die Umsätze für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (siehe folgende Nr. 7.5).

Welche Belege sind für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer und für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb erforderlich?

Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer ist durch einen zollamtlichen Beleg nachzuweisen. Das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis ist für den Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) nicht erforderlich. Der Unternehmer kann den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat (s. Beispiel in Nr. 7.3 c), S. 26).

Nicht abziehbare Vorsteuerbeträge

Auch wenn ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf folgende Aufwendungen bzw. Umsätze entfallen:

- bestimmte nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (zum Beispiel Geschenke über 35 €),
- bestimmte steuerfreie Umsätze.

Beispiele

1) Anton Müller betreibt einen Radio- und Fernsehhandel in Münster. Anlässlich seines Firmenjubiläums schenkt er einem guten Kunden ein Weinpräsent, für das er 50 € zuzüglich 9,50 € Umsatzsteuer gezahlt hat.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen; es handelt sich um ein Geschenk im Wert von mehr als 35 € an einen Kunden.

2) Neben seinem Radio- und Fernsehhandel ist Anton Müller noch Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Hamm. Für das Mehrfamilienhaus erwirbt er neue Türen, die 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer kosten.

Anton Müller kann die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer steht im Zusammenhang mit steuerfreien Vermietungsumsätzen.

In den Fällen, in denen die eingekauften Leistungen sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, ist die Vorsteuer aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG).

Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen

Der Vorsteuerabzug ist zu 100 % auch für unternehmerisch und privat genutzte Fahrzeuge möglich, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Im Gegenzug unterliegt der private Nutzungsanteil ebenfalls wieder der Umsatzsteuer (s. Nr. 7.3 a), Beispiel dazu auf S. 26).

In welcher Umsatzsteuer-Voranmeldung kann die Vorsteuer jeweils geltend gemacht werden?

Der Vorsteueranspruch entsteht grundsätzlich, wenn

- die ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Steuerausweis vorliegt und
- die Leistung ausgeführt worden ist.

Bei geleisteten Anzahlungen ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.

7.5 Rechnungserteilung

→ Anlage 7

Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,



- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z. B. Skonto),
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG die Angabe „Gutschrift“.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum, die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung, das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe sowie den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten.

Wann muss eine Rechnung erteilt werden?

In den folgenden Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung zu erteilen:

1. bei einer Werklieferung oder sonstigen Leistung an einen Endverbraucher (Nichtunternehmer) im Zusammenhang mit einem Grundstück; die Rechnung

muss den Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungsfrist enthalten

2. bei Umsätzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.

Führt der Unternehmer eine andere als in Nr. 1 genannte Leistung an einen Endverbraucher aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gegenüber einem Unternehmer besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. Weitere Einzelfälle sind im § 14 a UStG geregelt.

7.6 Welche Pflichten sind zu beachten?

Voranmeldungen

→ Anlage 8

Auf die Jahressteuerschuld hat der Unternehmer grundsätzlich Vorauszahlungen zu leisten. Der Unternehmer hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeit-

raums eine Voranmeldung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Die Finanzverwaltung stellt hierfür eine kostenlose Software mit dem Programm ELSTER (siehe unter Nr. 1.1, S. 6 f.) zur Verfügung. Eine Abgabe der Voranmeldung auf Papier ist nur noch auf Antrag möglich, wenn eine elektronische Abgabe nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn der Unternehmer keinen Computer besitzt). Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ohne weitere Zahlungsaufforderung fällig. Einen Bescheid erhalten Sie grundsätzlich nicht, da Sie die zu zahlenden Beträge selbst berechnen. Um keine Zahlung zu versäumen, bietet sich das Lastschrift-einzugsverfahren an.

Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt von der Berechnung des Unternehmers abweicht (zum Beispiel bei Rechenfehlern), erhält der Unternehmer einen Steuerbescheid. Ein sich dadurch ergebender Überschuss wird zeitgleich zur Erstattung angewiesen, ein noch zu zahlender Mehrbetrag zugunsten des Finanzamts wird zehn Tage nach Datum des Steuerbescheids fällig.



Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Ansonsten ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten (= Erstattungsbetrag) von mehr als 7 500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a Satz 1 UStG). In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr.

Auf Antrag hat das Finanzamt dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern (§ 46 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung = sog. Dauerfristverlängerung).

Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln hat, unter der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird später auf die für das jeweilige Jahr zu zahlende Umsatzsteuer angerechnet. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr begonnen, beträgt die Sondervorauszahlung ein Elftel der Summe der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr.

Wird in der Steueranmeldung ein Erstattungsbetrag gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht, kann die erforderliche Zustimmung des Finanzamts im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicher-

heitsleistung, zum Beispiel einer Bankbürgschaft, abhängig gemacht werden.

Jahreserklärung

→ Anlage 9

Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr. Der Unternehmer hat für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat.

In Einzelfällen (zum Beispiel bei zwingenden persönlichen Gründen wie schwerer Krankheit) kann eine Fristverlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen.

Sofern Sie Ihre Umsatzsteuererklärung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellen lassen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember.

Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Über-



schuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Voranmeldungen, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts (Abschlusszahlung) ohne weitere Zahlungsaufforderung einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig.

Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

7.7 Wie berechnet sich die an das Finanzamt abzuführende Steuer?

Vereinfacht ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Steuerbare Umsätze	 €
– steuerfreie Umsätze	 €
= steuerpflichtige Umsätze	 €
 Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 19 %	= €
+ Steuer auf steuerpflichtige Umsätze zu 7 %	= €
 Umsatzsteuer	 €
– Vorsteuer	 €
= verbleibende Steuerschuld	 €

Beispiel

Karla Koch aus Köln ist Unternehmerin. Sie unterliegt der Regelbesteuerung. Für den Besteuerungszeitraum ergeben sich folgende Daten:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
davon steuerfrei	22 600 €

Die restlichen Entgelte entfallen in vollem Umfang auf steuerpflichtige Leistungen zu 19 %. Die abzugsfähigen Vorsteuern betragen 16 000 €.

Die verbleibende Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Steuerbare Umsätze	222 600 €
– steuerfreie Umsätze	22 600 €
= steuerpflichtige Umsätze	200 000 €

Steuer für steuerpflichtige Umsätze zu 19 % =	38 000 €
– Vorsteuer	16 000 €
= verbleibende Steuerschuld	22 000 €

Die verbleibende Steuerschuld beträgt 22 000 €.

7.8 Besteuerung der Kleinunternehmer

→ Anlage 10

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Steuer von den Kleinunternehmern (vgl. Nr. 7.3 des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 45) nicht erhoben. Ein Kleinunternehmer ist

- ein Unternehmer
- der im Inland ansässig ist und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überstiegen hat und
- dessen Umsatz zuzüglich Steuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen wird.

Bei der Grenze von 50 000 € ist auf den voraussichtlichen Umsatz abzustellen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Beispiel

Dorothea Dach ist Unternehmerin mit Sitz in Düsseldorf. Sie erzielte 2011 einen Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 15 000 €. Für 2012 rechnet sie mit einem Umsatz zuzüglich Steuer in Höhe von 40 000 €.

Dorothea Dach ist im gesamten Jahr 2012 als Kleinunternehmerin anzusehen. Abzustellen ist auf den tatsächlichen Umsatz zuzüglich Steuer des Vorjahres (2011) und den voraussichtlichen Umsatz zuzüglich Steuer des laufenden Jahres (2012).

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, so ist in diesen Fällen allein

auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Die Grenze von 17 500 € ist maßgeblich. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Hochrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

Beispiel

Kevin Klein übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai 2014 in Köln aus. In der Zeit vom 10. Mai 2014 bis 31. Dezember 2014 rechnet er mit einem Umsatz zuzüglich Steuer i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG von 10 000 €.

Kevin Klein ist im Jahre 2014 als Kleinunternehmer anzusehen. Der Umsatz ist auf einen Jahresgesamtumsatz hochzurechnen. Danach ergibt sich für 2014 ein voraussichtlicher Umsatz zuzüglich Steuer von $10\,000\text{ €} \times 12/8 = 15\,000\text{ €}$. Da die Grenze von 17 500 € nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2014 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

Welche Konsequenzen hat die Kleinunternehmerschaft?

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

- Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG,
- gesonderter Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß § 14 Abs. 1 UStG*),

*) Wichtig: Weist ein Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schuldet er den ausgewiesenen Betrag gemäß § 14 c UStG.

- Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 b UStG,
- Verzicht auf Steuerbefreiungen gemäß § 9 UStG,
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einer Rechnung gemäß § 14 a UStG.

Kann auf die Kleinunternehmerschaft verzichtet werden?

Ja! Der Unternehmer, der die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung erfüllt, kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet (§ 19 Abs. 2 UStG). Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Dies kann nützlich sein, wenn hohe Vorsteuern aus geplanten Investitionen zu erwarten sind. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (vgl. Nr. 7.3 unterste Ankreuzmöglichkeit des Vordrucks „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, S. 45).

Kann der Kleinunternehmer am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen beziehen oder erbringen?

Auch ein Kleinunternehmer kann am innergemeinschaftlichen Handel (siehe Nr. 7.3 Buchstabe c), S. 26) teilnehmen und hierfür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Erwirbt ein Kleinunternehmer Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten, so ist die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, falls die Erwerbschwelle von 12 500 € jährlich voraussichtlich überschritten wird. Auch bei Erwerben unter dieser Grenze kann durch Verzicht auf die Erwerbschwelle zur Erwerbsbesteuerung optiert werden. Dieser Verzicht bin-

det den Kleinunternehmer mindestens zwei Kalenderjahre.

Bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten mit einem höheren Umsatzsteuersatz kann dies günstiger sein. Die Besteuerung der erworbenen Waren führt dazu, dass Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Ebenfalls kann ein Kleinunternehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen erbringen oder beziehen (siehe Nr. 7.3 Buchstabe d), S. 27) und dafür eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Bezieht der Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 UStG, unterliegt er in Deutschland der Umsatzsteuer und hat Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, daher hat der Kleinunternehmer die deutsche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten.

Keine Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Liefert der Kleinunternehmer Waren oder erbringt er sonstige Leistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, der dort die Steuer schuldet, ist er nicht verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben (§ 18 a Abs. 4 UStG).

8. Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtig sind alle inländischen Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben. Die gezahlte Gewerbesteuer ist keine Betriebsausgabe und darf den Gewinn nicht mindern.

Um die Gewerbesteuerzahllast im Rahmen der Einkommensteuer zu kompensieren, besteht die Möglichkeit der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.

8.1 Wie wird die Gewerbesteuer ermittelt?

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser berechnet sich wie im nebenstehenden Beispiel beschrieben.

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser Betrag wird der zuständigen Stadt/Gemeinde mitgeteilt. Nach Anwendung des sogenannten Hebesatzes durch die Gemeinde ergibt sich die zu zahlende Gewerbesteuer. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes kann bei der Gemeinde erfragt werden.



Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag berechnet sich wie folgt:

Gewinn

+ Hinzurechnungen
 – Kürzungen
 (z. B. für Grundstücke im
Betriebsvermögen)

= Gewerbeertrag



Freibetrag

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24 500 €, das heißt, bei einem Gewerbeertrag unter 24 500 € fällt keine Gewerbesteuer an.

Vorauszahlungen

Für die Gewerbesteuer gelten folgende Vorauszahlungstermine:
 15. Februar, 15. Mai, 15. August und
 15. November.



8.2 Was ist bei Verlusten zu beachten?

Der Gewerbeertrag kann durch Verluste negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden.

Bitte reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen Gewerbeerträgen erfolgen kann.

Nützliche Adressen und Links für weitere Informationen



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Häufig gestellte Fragen zur Umsatz-
steuer finden Sie unter www.fm.nrw.de
(Infos für Steuerzahlende/Häufig
gestellte Fragen/Umsatzsteuer)

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 61772-0
Internet: www.mweimh.nrw.de

STARTERCENTER NRW
Infoline: 0211 837-1939
Internet: www.startercenter.nrw.de

IHK NRW – Die Industrie- und
Handelskammern in Nordrhein-
Westfalen e. V.
Marienstraße 8
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 36702-0
Telefax: 0211 36702-21
Internet: www.ihk-nrw.de

Nordrhein-Westfälischer Handwerks-
tag (NWHT)
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 396848
Telefax: 0211 9304966
Internet: www.nwht.de

Westdeutscher Handwerkskammer-
tag (WHKT)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 3007-700
Telefax: 0211 3007-900
Internet: www.handwerk-nrw.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Grafenberger Allee 98
40237 Düsseldorf
Telefon: 0211 66906-0
Telefax: 0211 66906-600
Internet: www.stbk-duesseldorf.de

Steuerberaterkammer Köln
Gereonstraße 34-36
50670 Köln
Telefon: 0221 33643-0
Telefax: 0221 33643-43
Internet: www.stbk-koeln.de

Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: 0251 41764-0
Telefax: 0251 41764-27
Internet:
www.stbk-westfalen-lippe.de

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8791-0
Hotline: 0800 0326326
Internet:
www.aok.de/rheinland-hamburg

BARMER GEK
Hotline: 0800 4540150
Internet: www.barmer-gek.de

DAK Deutsche Angestellten
Krankenkasse
Graf-Adolf-Straße 18
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 550211-0
Hotline: 040 325325555
Internet: www.dak.de

BKK-Landesverband NORDWEST
Hauptverwaltung Essen
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Telefon: 0201 179-02
Telefax: 0201 179-1666
Internet: www.bkk.de

IKK classic
 IKK Nordrhein
 Hauptverwaltung
 Kölner Straße 15
 51429 Bergisch Gladbach
 Hotline: 0800 4551111
 Internet: www.ikk-classic.de

Techniker Krankenkasse
 Bramfelder Straße 140
 22305 Hamburg
 Hotline: 0800 2858585
 Internet: www.tk.de

Knappschaft Bahn See
 – Minijob-Zentrale –
 45115 Essen
 Telefon: 0355 290270799
 Telefax: 0201 384979797
 Internet: www.minijob-zentrale.de

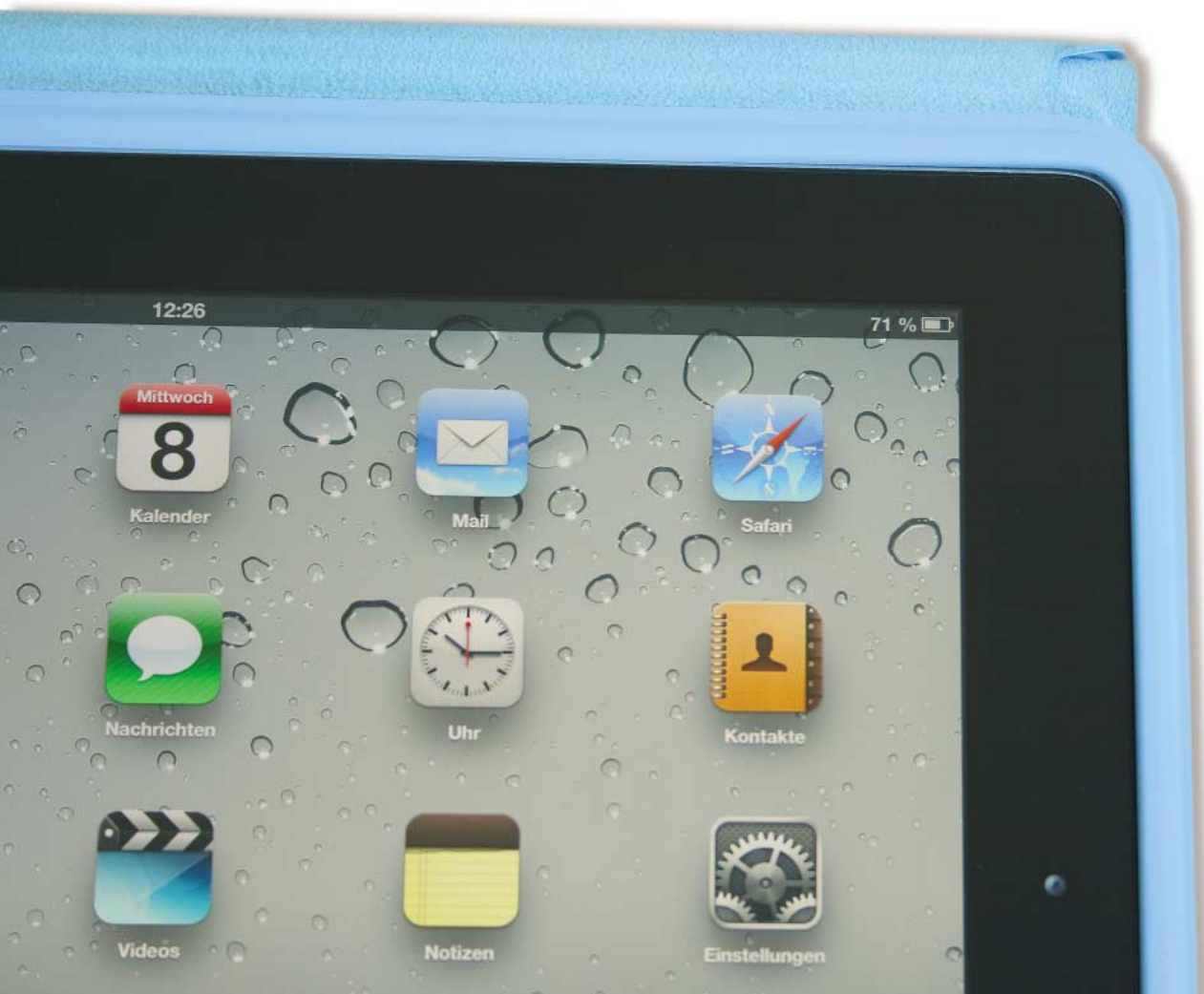
Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin
 Telefon: 030 18682-0
 Telefax: 030 18682-3260
 Internet:
www.bundesfinanzministerium.de

Bundesministerium für Gesundheit
 (BMG)
 Rochusstraße 1
 53123 Bonn
 Bürgertelefon: 030 3406066-01
 Internet: www.bmg.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und
 Soziales (BMAS)
 Wilhelmstraße 49
 10117 Berlin
 Telefon: 030 221911001
 Internet: www.bmas.de

Bundesministerium für Wirtschaft
 und Energie (BMWi)
 Scharnhorststraße 34-37
 10115 Berlin
 Telefon: 030 18615-0
 Telefax: 030 18615-7010
 Internet: www.bmwi.de

Bundeszentralamt für Steuern
 (BZSt)
 An der Kuppe 1
 53225 Bonn
 Telefon: 0228 406-0
 Telefax: 0228 406-2661
 Internet: www.bzst.de



An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
1			
2	Steuernummer		
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
3	☐ Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit		
4	☐ Beteiligung an einer Personengesellschaft / -gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –		
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r) / Beteiligte(r)			
5	Name	Vorname	
6	Ggf. Geburtsname		
7	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
8	Straße	Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
9	Postleitzahl	Wohnort	
10	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
11	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllhilfe Religion	
1.2 Ehegatte(in) / Lebenspartner(in)			
12	Name	Vorname	
13	Ggf. Geburtsname		
14	Ausgeübter Beruf	Geburtsdatum	
15	Falls von den Zeilen 8 und 9 abweichend: Straße	Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
16	Postleitzahl	Wohnort	
17	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllhilfe Religion	
Stand der Ehe / Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)			
18	Verheiratet / Eingetragene seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden / Aufgehoben seit dem
Dauernnd getrennt lebend seit dem			
Kommunikationsverbindungen			
19	Telefon	Rufnummer	
20	E-Mail		
21	Internetadresse		
22	Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbebezuges)		
22a			
1.3 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen / SEPA Basislastschrift-Verfahren			
23	Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
24	IBAN		
25	BIC		
26	Geldinstitut (Name, Ort)		
27	Kontoinhaber(in) laut Zeile 5		
28	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in)		

	Steuernummer		
31	Personensteuererstattungen		
32 frei	(z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
33	IBAN		
34	BIC		
35	Geldinstitut (Name, Ort)		
36	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)		
37	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):		
38	Betriebssteuererstattungen		
39 frei	(z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
40	IBAN		
41	BIC		
42	Geldinstitut (Name, Ort)		
43	Kontoinhaber(in) (Steuerpflichtige/r)		
44	Ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in):		
45	Möchten Sie am SEPA Basislastschrift-Verfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?		
46	☐ Ja. Die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigelegt.		
47	1.4 Steuerliche Beratung ☐ Nein ☐ Ja		
48	Firma		
49	oder		
50	Name		Vorname
51	Straße		Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz
52	Postleitzahl	Ort	
53 frei	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach
54	Kommunikationsverbindungen		
55	Telefon	Rufnummer	
56	Vorwahl international	Vorwahl national	
57	E-Mail		
58	mit Empfangsvollmacht: Die gesonderte Vollmacht ist beigelegt.		
59	1.5 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten		
60	Firma		
61	oder		
62	Name		Vorname
63	Straße		Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz
64	Postleitzahl	Ort	
65	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach

61	Steuernummer			
62 frei	Kommunikationsverbindungen			
63	Telefon: Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	
64	E-Mail			
65	Die gesonderte Vollmacht ist beigelegt.			
66	1.6 Bisherige persönliche Verhältnisse			
67	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:		Zugezogen am (TT.MM.JJJJ)	
68	Straße	Postleitzahl	Wohnort	Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz
69	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach	
70	Waren Sie (oder ggf. Ihr(e) Ehegatte(in) / Lebenspartner(in)) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst?			
71 frei	☐ Nein	☐ Ja	Finanzamt	
72	Steuernummer			
73	2. Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit			
74	2.1 Anschrift des Unternehmens			
75	Bezeichnung			
76	Straße		Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
77	Postleitzahl	Ort		
78	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach	
79 frei	ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung			
80	Straße		Haus-Nr.	Haus-Nr.-Zusatz
81	Postleitzahl	Ort		
82	Kommunikationsverbindungen			
83	Telefon: Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	
84	E-Mail			
85	Internetadresse			
86	2.2 Beginn der Tätigkeit (TT.MM.JJJJ)			

Steuernummer			
2.3 Betriebsstätten			
91	Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten? ☐ Ja ☐ Nein		
92	Ja	lfd. Nr. 0 0 1	Bezeichnung
93			Anschrift, Straße
94			Haus-Nr.
95			Haus-Nr.-Zusatz
			Postleitzahl
			Ort
			Telefon:
			Vorwahl international
			Vorwahl national
			Rufnummer
96		lfd. Nr. 0 0 2	Bezeichnung
97			Anschrift, Straße
98			Haus-Nr.
99			Haus-Nr.-Zusatz
			Postleitzahl
			Ort
			Telefon:
			Vorwahl international
			Vorwahl national
			Rufnummer
100	Bei mehr als zwei Betriebsstätten: ☐ Gesonderte Aufstellung ist beigelegt.		
101	2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks- / Industrie- und Handelskammer) ☐ Ja ☐ Nein		
2.5 Handelsregistereintragung			
102	Ja, seit ☐ Nein ☐ Eine Eintragung ist beabsichtigt.		
103	Bitte Handelsregistrauszug beifügen! ☐ Antrag beim Handelsregister gestellt		
104	am (TT.MM.JJJJ)		
105	beim Amtsgericht		
106	Ort		
	Registernummer		
2.6 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!) (Datum = TT.MM.JJJJ)			
107	Neugründung zum Verlegung zum		
108	Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum Umwandlung / Einbringung / Verschmelzung zum		
109	Vorheriges Unternehmen: Firma		
110	oder Name Vorname		
111	Straße Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz		
112	Postleitzahl Ort		
113	Finanzamt Steuernummer		
114	ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		

Steuernummer				
2.7 Bisherige betriebliche Verhältnisse				
Ist in den letzten Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden oder waren Sie an einer Personengesellschaft oder innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt?				
121	☐ Nein ☐ Ja	Art der Tätigkeit / Beteiligung		
122		Ort		
123		Dauer vom	bis	(TT.MM.JJJJ)
124		Finanzamt	Steuernummer	
125		ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer		
3. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)				
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus		im Jahr der Betriebseröffnung		im Folgejahr
		Steuerpflichtige(r) EUR	Ehegatte(in) / Lebenspartner(in) EUR	Steuerpflichtige(r) EUR
				Ehegatte(in) / Lebenspartner(in) EUR
126	Land- und Forstwirtschaft			
127	Gewerbebetrieb			
128	Selbständiger Arbeit			
129	Nichtselbständiger Arbeit			
130	Kapitalvermögen			
131	Vermietung und Verpachtung			
132	Sonstigen Einkünften (z. B. Renten)			
3.2 Voraussichtliche Höhe der				
133	Sonderausgaben			
134	Steuerabzugsbeträge			
Höhe der Einkünfte im Gründungsjahr angeben (gegebenenfalls schätzen)				
4. Angaben zur Gewinnermittlung				
135	Gewinnermittlungsart	☐ Einnahmenüberschussrechnung		
136		☐ Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz ☐ liegt bei. ☐ wird nachgereicht.		
137		☐ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft)		
137a		☐ Sonstige (z. B. § 5a EStG)		
Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?				
138		☐ Nein ☐ Ja, Beginn	(TT.MM.JJJJ)	
5. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Bauabzugsteuer“)				
Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.				
139	☐ Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.			
6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer				
140	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	Insgesamt	a) davon Familienangehörige	b) davon geringfügig Beschäftigte
141	Beginn der Lohnzahlungen	(TT.MM.JJJJ)		
142	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)	☐ monatlich (mehr als 4 000 EUR) ☐ vierteljährlich (mehr als 1 000 EUR) ☐ jährlich (nicht mehr als 1 000 EUR)		

Steuernummer	
Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb / Betriebsteil:	
Bezeichnung	
151	
152	Strasse Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz
153	Postleitzahl Ort
7. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	
154	7.1 Summe der Umsätze (geschätzt) im Jahr der Betriebseröffnung EUR
Angaben zum Umsatz sind zwingend erforderlich	
7.2 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))	
Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben:	
155	Nein Ja (siehe Eintragungen zu Tz. 2.6 Übernahme)
7.3 Kleinunternehmer-Regelung	
156	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Hinweis: Angaben zu Tz. 7.8 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich nicht zu übermitteln.
157	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form zu übermitteln.
7.4 Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)	
158	Ich bin Organträger folgender Organgesellschaft:
159	Firma
160	Strasse Haus-Nr.-Zusatz
161	Postleitzahl Ort
162	Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach
163	Rechtsform
164	Beteiligungsverhältnis (Bruchteil) /
165	Finanzamt
166	Steuernummer
ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
Hinweis: Weitere organschaftliche Verbindungen bitte in einer Anlage (formlos) mitteilen.	
7.5 Steuerbefreiung	
Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:	
167	Nein Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 4 Nr. UStG)
7.6 Steuersatz	
Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:	
168	Nein Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)
7.7 Durchschnittssatzbesteuerung	
Es werden ganz oder teilweise Umsätze ausgeführt, die der Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG unterliegen:	
169	Nein Ja Art des Umsatzes / der Tätigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. UStG)

Steuernummer	
7.8 Soll- / Istversteuerung der Entgelte	
171	Ich berechne die Umsatzsteuer nach ☐ vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).
172	☐ vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung , weil
173	☐ der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 500.000 EUR betragen wird.
174	☐ ich von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit bin.
175	☐ ich Umsätze ausführe, für die ich als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes weder buchführungspflichtig bin noch freiwillig Bücher führe.
7.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	
176	☐ Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
<i>Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.</i>	
177	☐ Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten:
178	USt-IdNr. Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)
8. Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft	
Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft	
179	Strasse Haus-Nr. Haus-Nr.-Zusatz
180	Postleitzahl Ort
181	Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach
182	Finanzamt Steuernummer
183	
(Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)	
<i>Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung (AO) erhoben.</i>	
184	
Ort, Datum	Unterschrift des / der Steuerpflichtigen und ggf. des / der Ehegatten(in) bzw. des / der Lebenspartners(in) bzw. des(der) Vertreter(s) oder Bevollmächtigten

Steuernummer

191 Anlagen: ☐ Teilnahmeerklärung für das SEPA Basislastschrift-Verfahren (Tz. 1.3)192 ☐ Empfangsvollmacht (Tz. 1.4/1.5)193 ☐ Aufstellung über Betriebsstätten (Tz. 2.3)194 ☐ Handelsregisterauszug (Tz. 2.5)195 ☐ Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.6)196 ☐ Eröffnungsbilanz (Tz. 4)197 ☐ Weitere organschaftliche Verbindungen (Tz. 7.4)198 ☐ Gesellschaftsvertrag (Tz. 8)199 ☐

Finanzamt

Einzelne Stellen des Finanzamts

Welche Vorgänge werden bearbeitet?

**Neuaufnahmestelle/
Veranlagungsbezirk:
Ihr erster Ansprechpartner**

- Fragebogen zur Gewerbeanmeldung
- Steuererklärungen

**Umsatzsteuer-
voranmeldungsstelle:**

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

**Lohnsteuer-
anmeldungsstelle:**

- Lohnsteueranmeldungen

**Lohnsteuerstelle-
Arbeitgeber:**

- Arbeitgeber-Angelegenheiten

Erhebungsbezirk:

- Zahlungsvorgänge
- Erlass und Stundung von Steuerbeträgen
- Einzug rückständiger Steuerbeträge

Rechtsbehelfsstelle:

- Entscheidung über Einsprüche

**Außenprüfungsstellen:
Betriebsprüfung
Umsatzsteuer-Sonderprüfung
Lohnsteuer-Außenprüfung**

- Prüfung von Belegen, Verträgen,
Buchführungsunterlagen

2013

Anlage EÜR

Bitte für jeden Betrieb eine
gesonderte Anlage EÜR einreichen!

Name/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

77

13

1

99

15

Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2013

Beginn

Ende

davon abweichend

131

J J M M 2 0 1 3

132

J J M M J J J J

Art des Betriebs

100

Zuordnung zur Einkunfts-
art (siehe Anleitung)

105

Rechtsform des Betriebs

7 Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb veräußert oder aufgegeben? (Bitte Zeile 76 beachten)

111

Ja = 1

8 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen
oder veräußert?

120

Ja = 1 oder Nein = 2

1. Gewinnermittlung

99

20

Betriebseinnahmen

EUR

Ct

9 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)

111

davon nicht steuerbare Umsätze sowie
Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1
und 2 UStG

119

(weiter ab Zeile 15)

11 Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatz-
besteuerung nach § 24 UStG angewandt wird

104

12 Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen

112

13 Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen sowie Betriebsein-
nahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet

103

14 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben

140

15 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer

141

16 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

102

17 Private Kfz-Nutzung

106

18 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

108

19 Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 86)

20 Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 71)

159

Betriebsausgaben

EUR

Ct

21 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen und/oder Freibetrag
nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG

190

22 Sachliche Bebauungskostenpauschale für Weinbaubetriebe/
Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte

191

23 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten

100

24 Bezogene Fremdleistungen

110

25 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)

120

Absetzung für Abnutzung (AfA)

26 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (ohne AfA für das häusliche Arbeitszimmer)

136

27 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder
Praxiswerte)

131

28 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kfz)

130

Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)

(Betriebs-)Steuernummer			EUR				Ct	
Übertrag (Summe Zeilen 21 bis 28)								
31	Sonderabschreibungen nach § 7g EStG	134						
32	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	138						
33	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132						
34	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG	137						
35	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter	135						
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)								
36	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150						
37	Miete/Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	152						
38	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151						
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben								
39	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280						
40	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221						
41	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281						
42	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194						
43	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222						
44	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223						
45	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224						
46	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232						
47	Übrige Schuldzinsen	234						
48	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185						
49	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten)	186						
50	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 86)							
51	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	183						
Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben und Gewerbesteuer			nicht abziehbar EUR		Ct		abziehbar EUR	
52	Geschenke	164						
53	Bewirtungsaufwendungen	165						
54	Verpflegungsmehraufwendungen							
55	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162						
56	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168						
57	Gewerbesteuer	217						
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten								
58	Leasingkosten	144						
59	Steuern, Versicherungen und Maut	145						
60	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146						
61	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147						
62	Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheim- fahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142 —						
63	Mindestens abziehbare Kraftfahrzeugkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176 +						
64	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 72)	199						

(Betriebs-)Steuernummer

Ermittlung des Gewinns

			EUR	Ct
71	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 20)			
72	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 64)	—		
	zuzüglich			
73	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	188 +		
74	– Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123 +		
	abzüglich			
75	– Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	187 —		
76	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250		
77	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften	255		
78	Korrigierter Gewinn/Verlust	290		
		Gesamtbetrag		Korrekturbetrag
79	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261		262
80	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293		
81	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +		
82	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219		

2. Ergänzende Angaben

99 27

Rücklagen und stille Reserven
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
83	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187		120	
84	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
85	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191		125	
86	Gesamtsumme	190		124	
			(Übertrag in Zeile 50)		(Übertrag in Zeile 19)

3. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen**Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG**

99 29

		EUR	Ct
87	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122	
88	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123	

Name/Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft														Anlage AVEÜR 2013				77		13		1	
(Betriebs-)Steuernummer														Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens ¹⁾									
zur Anlage EÜR																							
Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts		Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert EUR		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR		Zugänge EUR		Sonder-AIA nach § 7g EStG EUR		Auflösungsbetrag EUR		Abgänge (insgesamt zu erfassen in Zeile 35 der Anlage EÜR) ³⁾ EUR		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums EUR									
		EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl	EUR	Cl								
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																							
Grund und Boden		100		101		102						105		106									
Gebäude		110		111		112				114		115		116									
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)		120		121		122				124		125		126									
Summe										190													
(Übertrag in Zeile 26 der Anlage EÜR)																							
Häusliches Arbeitszimmer																							
Anteil Grund und Boden		200		201		202						205		206									
Gebäudeteil		210		211		212				214		215		216									
(zu erfassen in Zeile 55 der Anlage EÜR)																							
Immaterielle Wirtschaftsgüter																							
		320		321		322				324		325		326									
(Übertrag in Zeile 27 der Anlage EÜR)																							
Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)																							
Kraftfahrzeuge		400		401		402		403		404		405		406									
Büroausstattung		410		411		412		413		414		415		416									
Andere		420		421		422		423		424		425		426									
Summe								480		490													
(Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR)																							
Sammelposten 2013																							
						432				434				436									
Sammelposten 2012																							
		440		441						444				446									
Sammelposten 2011																							
		450		451						454				456									
Sammelposten 2010																							
		460		461						464				466									
Sammelposten 2009																							
		470		471						474													
Summe										499													
(Übertrag in Zeile 34 der Anlage EÜR)																							
Finanzanlagen																							
Anteile an Unternehmen etc. ²⁾		500		501		502						505		506									
Andere		510		511		512						515		516									
Umlaufvermögen¹⁾																							
		600				602						605		606									
(zu erfassen in Zeile 23 der Anlage EÜR)																							

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22

Einnahmenüberschussrechnung

(für Jahre ab 2005 nach amtlichem Vordruck EÜR siehe Anlage 3 und für Jahre ab 2012 elektronisch nach amtlichem Datensatz)

Wer?

- Kleingewerbetreibende
- Freiberufler

Wie?

Betriebseinnahmen
– Betriebsausgaben
= Gewinn

nach dem Zu- und Abflussprinzip!

Betriebseinnahmen

alle Vermögenszuflüsse in Geld oder Geldeswert, die im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erfolgen, insbesondere auch:

- vereinnahmte Umsatzsteuer,
- vom Finanzamt erstattete Vorsteuer

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, insbesondere auch:

- bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer),
- an das Finanzamt entrichtete Umsatzsteuer

Weg der Ware vom Produzenten zum Kunden

Stufe	Rechnung	Euro	USt-Schuld Euro	Vorsteuer Abzug Euro	USt-Zahllast Euro	Wertschöpfung bzw. Mehrwert Euro
Produzent	Nettopreis	100,00	19,00	0,00	19,00	100,00
	19 % USt	19,00				
	Verkaufspreis	119,00				
Großhändler	Nettopreis	300,00	57,00	19,00	38,00	200,00
	19 % USt	57,00				(19 % von 200,00 = 38,00)
	Verkaufspreis	357,00				
Einzelhändler	Nettopreis	400,00	76,00	57,00	19,00	100,00
	19 % USt	76,00				(19 % von 100,00 = 19,00)
	Verkaufspreis	476,00				
Kunde	Belastung des Endverbrauchs durch Summe aller USt-Zahllasten				76,00	

Beispiel

Peter Produzent aus Paderborn veräußert eine von ihm hergestellte Ware für 100 € zuzüglich 19 € Umsatzsteuer an einen Großhändler. Der Großhändler veräußert die Ware für 300 € zuzüglich 57 € Umsatzsteuer an den Einzelhändler. Der Einzelhändler seinerseits veräußert die Ware für 400 € zuzüglich 76 € Umsatzsteuer an den Kunden.

Peter Produzent muss aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 € an das Finanzamt abführen.

Der Großhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 57 €. Da ihm aus der Rechnung des Produzenten ein Vorsteuerabzug in Höhe von 19 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 38 € gegenüber dem Finanzamt. Der Einzelhändler schuldet aus dem Verkauf der Ware eine Umsatzsteuer in Höhe von 76 €. Da ihm aus der Rechnung des Großhändlers ein Vorsteuerabzug in Höhe von 57 € zusteht, ergibt sich für ihn eine Zahllast in Höhe von 19 € gegenüber dem Finanzamt.

Der Kunde ist kein Unternehmer und fällt demzufolge nicht in den Regelungsbereich der Umsatzsteuer. Er ist wirtschaftlicher Träger der Umsatzsteuer in Höhe von 76 €.

Unternehmer

Unternehmerfähigkeit = Wer?

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen (z. B. OHG, KG, GbR)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Bund, Land, Gemeinde)

Beginn der Unternehmereigenschaft = Wann?

Vorbereitungshandlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, z. B.:

- Anmieten eines Ladenlokals
- Wareneinkäufe vor Betriebseröffnung

Mehrere Betriebe, jedoch nur ein Unternehmen!

Zusammenfassung der Umsätze aller Betriebe

Anforderungen an eine Rechnung (Gesamtbetrag größer als 150 Euro)

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. fortlaufende Rechnungsnummer
5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. Entgelt und jede im Voraus vereinbarte Minderung z. B. Skonto
8. anzuwendender Steuersatz
9. Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.

1 Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterdorf

1 Firma
Ute Kundin
Musterweg 33

12345 Musterdorf

2 StNr.: 5000/1111/2222
USt-IdNr.: 123456789

6 Bestellnr. 12815
Lieferdatum: 28.04.2012

3 Rechnungsdatum: 29.04.2012

4

Rechnung-Nr. 111/2012

Am 28.04.2012 lieferten **6** Ihnen mit Lieferschein-Nr. 4711
Ihre Bestellung vom 27.04.2012

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20,00 Stück	Mustertöpfe	10,00 €	200,00 €
	5	Pos 19% USt 8		
2	10,00 Expl.	Musterbücher	10,00 €	100,00 €
		Pos 7% USt 8		
Gesamt Netto				300,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf 9			200,00 €	38,00 €
zzgl. 7,00 % USt. auf			100,00 €	7,00 €
Gesamtbetrag			7	345,00 €

7

Zahlbar innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto, 30 Tage ohne Abzug. Vielen Dank für Ihren Auftrag.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☑ ankreuzen, Anleitung beachten -

2014

Zeile 1	Fallart 11	Steuernummer	Unterfallart 56	30 Eingangsstempel oder -datum																																																																																																																																							
2																																																																																																																																											
3																																																																																																																																											
4																																																																																																																																											
5	Finanzamt																																																																																																																																										
6																																																																																																																																											
7																																																																																																																																											
8																																																																																																																																											
9																																																																																																																																											
10																																																																																																																																											
11																																																																																																																																											
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse																																																																																																																																										
13																																																																																																																																											
14																																																																																																																																											
15																																																																																																																																											
16																																																																																																																																											
Umsatzsteuer-Voranmeldung 2014 Voranmeldungszeitraum bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen																																																																																																																																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>14 01</td><td>Jan.</td><td></td> <td>14 07</td><td>Juli</td><td></td> <td>14 41</td><td>I. Kalender-</td><td></td> </tr> <tr> <td>14 02</td><td>Feb.</td><td></td> <td>14 08</td><td>Aug.</td><td></td> <td>14 42</td><td>II. Kalender-</td><td></td> </tr> <tr> <td>14 03</td><td>März</td><td></td> <td>14 09</td><td>Sept.</td><td></td> <td>14 43</td><td>III. Kalender-</td><td></td> </tr> <tr> <td>14 04</td><td>April</td><td></td> <td>14 10</td><td>Okt.</td><td></td> <td>14 44</td><td>IV. Kalender-</td><td></td> </tr> <tr> <td>14 05</td><td>Mai</td><td></td> <td>14 11</td><td>Nov.</td><td></td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>14 06</td><td>Juni</td><td></td> <td>14 12</td><td>Dez.</td><td></td> <td></td><td></td><td></td> </tr> </table>					14 01	Jan.		14 07	Juli		14 41	I. Kalender-		14 02	Feb.		14 08	Aug.		14 42	II. Kalender-		14 03	März		14 09	Sept.		14 43	III. Kalender-		14 04	April		14 10	Okt.		14 44	IV. Kalender-		14 05	Mai		14 11	Nov.					14 06	Juni		14 12	Dez.																																																																																					
14 01	Jan.		14 07	Juli		14 41	I. Kalender-																																																																																																																																				
14 02	Feb.		14 08	Aug.		14 42	II. Kalender-																																																																																																																																				
14 03	März		14 09	Sept.		14 43	III. Kalender-																																																																																																																																				
14 04	April		14 10	Okt.		14 44	IV. Kalender-																																																																																																																																				
14 05	Mai		14 11	Nov.																																																																																																																																							
14 06	Juni		14 12	Dez.																																																																																																																																							
Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10 Belege (Verträge, Rechnungen, Erläuterungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 22																																																																																																																																											
I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung																																																																																																																																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 50%;">Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)</th> <th style="width: 10%;">Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer</th> <th style="width: 10%;">Steuernummer</th> <th style="width: 10%;">Steuernummer</th> <th style="width: 10%;">Steuernummer</th> </tr> <tr> <td></td> <td>volle EUR</td> <td>Ct</td> <td>EUR</td> <td>Ct</td> </tr> <tr> <td>19 Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20 Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.</td> <td>41</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>21 neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.</td> <td>44</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>22 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)</td> <td>49</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>23 Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)</td> <td>43</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>24 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG</td> <td>48</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>25 Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>26 zum Steuersatz von 19 %</td> <td>81</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>27 zum Steuersatz von 7 %</td> <td>86</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>28 zu anderen Steuersätzen</td> <td>35</td> <td></td> <td>36</td> <td></td> </tr> <tr> <td>29 Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.</td> <td>77</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>30 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...</td> <td>76</td> <td></td> <td>80</td> <td></td> </tr> <tr> <td>31 Innergemeinschaftliche Erwerbe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>32 Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG</td> <td>91</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>33 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %</td> <td>89</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>34 zum Steuersatz von 7 %</td> <td>93</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>35 zu anderen Steuersätzen</td> <td>95</td> <td></td> <td>98</td> <td></td> </tr> <tr> <td>36 neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz</td> <td>94</td> <td></td> <td>96</td> <td></td> </tr> <tr> <td>37 Ergänzende Angaben zu Umsätzen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>38 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)</td> <td>42</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>39 Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet</td> <td>68</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>40 Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet</td> <td>60</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>41 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG</td> <td>21</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>42 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)</td> <td>45</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>43 Übertrag</td> <td colspan="4" style="text-align: center;">zu übertragen in Zeile 45</td> </tr> </table>					Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuernummer	Steuernummer	Steuernummer		volle EUR	Ct	EUR	Ct	19 Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug					20 Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41				21 neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44				22 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49				23 Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43				24 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48				25 Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)					26 zum Steuersatz von 19 %	81				27 zum Steuersatz von 7 %	86				28 zu anderen Steuersätzen	35		36		29 Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77				30 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76		80		31 Innergemeinschaftliche Erwerbe					32 Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91				33 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89				34 zum Steuersatz von 7 %	93				35 zu anderen Steuersätzen	95		98		36 neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96		37 Ergänzende Angaben zu Umsätzen					38 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42				39 Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68				40 Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60				41 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21				42 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45				43 Übertrag	zu übertragen in Zeile 45			
Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuernummer	Steuernummer	Steuernummer																																																																																																																																							
	volle EUR	Ct	EUR	Ct																																																																																																																																							
19 Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug																																																																																																																																											
20 Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41																																																																																																																																										
21 neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44																																																																																																																																										
22 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49																																																																																																																																										
23 Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43																																																																																																																																										
24 Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG	48																																																																																																																																										
25 Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)																																																																																																																																											
26 zum Steuersatz von 19 %	81																																																																																																																																										
27 zum Steuersatz von 7 %	86																																																																																																																																										
28 zu anderen Steuersätzen	35		36																																																																																																																																								
29 Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77																																																																																																																																										
30 Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein) ...	76		80																																																																																																																																								
31 Innergemeinschaftliche Erwerbe																																																																																																																																											
32 Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG	91																																																																																																																																										
33 Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 19 %	89																																																																																																																																										
34 zum Steuersatz von 7 %	93																																																																																																																																										
35 zu anderen Steuersätzen	95		98																																																																																																																																								
36 neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	94		96																																																																																																																																								
37 Ergänzende Angaben zu Umsätzen																																																																																																																																											
38 Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG)	42																																																																																																																																										
39 Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet	68																																																																																																																																										
40 Übrige steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60																																																																																																																																										
41 Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21																																																																																																																																										
42 Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45																																																																																																																																										
43 Übertrag	zu übertragen in Zeile 45																																																																																																																																										

Steuernummer:		Steuer EUR		Ct
44				
45	Übertrag			
46	Leistungsempfänger als Steuerschuldner			
47	(§ 13b UStG)			
48	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Ge-	46	47	
49	meinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§13b Abs. 1 UStG)			
50	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	52	53	
51	(§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)			
52	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze,	73	74	
53	die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)			
54	Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen	78	79	
55	(§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)			
56	Andere Leistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers	84	85	
57	(§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b und Nr. 6 bis 9 UStG)			
58	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform		65	
59	sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen Steuersatzänderung			
60	Umsatzsteuer			
61	Abziehbare Vorsteuerbeträge			
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG),		66	
63	aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus			
64	innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		61	
65	Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen		62	
66	(§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)			
67	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)		67	
68	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)		63	
69	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)		64	
70	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)		59	
71	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens			
72	(§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)			
73	Verbleibender Betrag			
74	Andere Steuerbeträge			
75	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge,		69	
76	die nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2, § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 6 oder § 25b Abs. 2 UStG			
77	geschuldet werden			
78	Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss			
79	Anrechnung (Abzug) der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung		39	
80	(nur auszufüllen in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums, in der Regel Dezember)			
81	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)		83	
82	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
83				
84	II. Sonstige Angaben und Unterschrift			
85	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag			
86	nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.			
87	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten		29	
88	(falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			
89	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt			
90	erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.			
91	Die Einzugsermächtigung wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen		26	
92	Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			
93	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.			
94	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:			
95	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf			
96	Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 18, 18b des			
97	Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummern und			
98	der E-Mail-Adressen ist freiwillig.			
99	Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:			
100	(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)			
101				
102				
103				
104				
105				
106				
107				
108				
109				
110				
111				
112				
113				
114				
115				
116				
117				
118				
119				
120				
121				
122				
123				
124				
125				
126				
127				
128				
129				
130				
131				
132				
133				
134				
135				
136				
137				
138				
139				
140				
141				
142				
143				
144				
145				
146				
147				
148				
149				
150				
151				
152				
153				
154				
155				
156				
157				
158				
159				
160				
161				
162				
163				
164				
165				
166				
167				
168				
169				
170				
171				
172				
173				
174				
175				
176				
177				
178				
179				
180				
181				
182				
183				
184				
185				
186				
187				
188				
189				
190				
191				
192				
193				
194				
195				
196				
197				
198				
199				
200				
201				
202				
203				
204				
205				
206				
207				
208				
209				
210				
211				
212				
213				
214				
215				
216				
217				
218				
219				
220				
221				
222				
223				
224				
225				
226				
227				
228				
229				
230				
231				
232				
233				
234				
235				
236				
237				
238				
239				
240				
241				
242				
243				
244				
245				
246				
247				
248				
249				
250				
251				
252				
253				
254				
255				
256				
257				
258				
259				
260				
261				
262				
263				
264				
265				
266				
267				
268				
269				
270				
271				
272				
273				
274				
275				
276				
277				
278				
279				
280				
281				
282				
283				
284				
285				
286				
287				
288				
289				
290				
291				
292				
293				
294				
295				
296				
297				
298				
299				
300				
301				
302				
303				
304				
305				
306				
307				
308				
309				
310				
311				
312				
313				
314				
315				
316				
317				
318				
319				
320				
321				
322				
323				
324				
325				
326				
327				
328				
329				
330				
331				
332				
333				
334				
335				
336				
337				
338				
339				
340				
341				
342				
343				
344				
345				
346				
347				
348				
349				
350				
351				
352				
353				
354				
355				
356				
357				
358				
359				
360				
361				
362				
363				
364				
365				
366				
367				
368				
369				
370				
371				
372				
373				
374				
375				
376				
377				
378				
379				
380				
381				
382				
383				
384				
385				
386				
387				

2013

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	An das Finanzamt										Eingangsstempel											
1																						
2	Steuernummer																					
3																						
4	Umsatzsteuererklärung																					
5	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										110		50		13		1		99		11	
6	A. Allgemeine Angaben																					
7	Name des Unternehmers																					
8	ggf. abweichender Firmenname																					
9	Art des Unternehmens																					
10	Straße, Haus-Nr.																					
11	PLZ										Ort											
12	Telefon																					
13	E-Mail-Adresse																					
14	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013)																					
15	1. Zeitraum										vom					bis zum						
16	2. Zeitraum																					
17	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.																					
18	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)										129											
19	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.																					
20	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.																					
21	Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.																					
22	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)																					
23	Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2012 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 € betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.																					
24	Umsatz im Kalenderjahr 2012										238					Betrag volle EUR						
25	Umsatz im Kalenderjahr 2013										239											
26	Unterschrift																					
27	Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR																					
28	☒ beigefügt.																					
29	☒ nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.																					
30	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers																					

- 2 -

Steuernummer:

Zeile	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
31					
32					
33	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz				
34	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177			
35	Unentgeltliche Wertabgaben				
36	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178			
37	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 19 %	179			
38	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz				
39	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275			
40	Unentgeltliche Wertabgaben				
41	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195			
42	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG ... zu 7 %	196			
43					
44					
45					
46	Umsätze zu anderen Steuersätzen	155		156	
47					
48					
49	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG				
50	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777			
51	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255		256	
52	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344			
53	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257		258	
54	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist ...	361			
55					
56	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)			317	
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367			
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung			319	
59					
60	Summe (zu übertragen in Zeile 92)				

Steuernummer:

Zeile	D. Abziehbare Vorsteuerbeträge	Steuer
		EUR Ct
61	(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)	
62	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ... 320	320
63	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) ... 761	761
64	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) ... 762	762
65	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) ... 466	466
66	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) ... 467	467
67	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) ... 333	333
68	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) ... 334	334
69	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) ... 759	759
70	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) ... 760	760
71	Summe ... (zu übertragen in Zeile 99)	
	E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	
72	Sind im Kalenderjahr 2013 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile , für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? 370	370
73	Falls ja, bitte eine „1“ eintragen	
74	(Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)	
75	Haben sich im Jahr 2013 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei	
76	1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 371	371
77	2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 372	372
78	3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen , die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 369	369
79	Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch	
80	☒ Veräußerung ☒ Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG ☒ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG	
81	☒ Nutzungsänderung, und zwar	
82	☒ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)	
83	☒ steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung	
84	☒ 	
85	Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar zurückzuzahlen
		EUR Ct EUR Ct
86	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ...	
87	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG) ...	
88	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG) ...	
89	Summe ... 357	359
90	zu übertragen in Zeile 100	zu übertragen in Zeile 97

Zeile	F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer	EUR	Steuer	Ct
91	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)			
92				
93	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 13 der Anlage UR)			
94	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 20 der Anlage UR)			
95	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 27 der Anlage UR)			
96	Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 30 der Anlage UR)			
97	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 89)			
98	Zwischensumme			
99	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 71)			
100	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 89)			
101	Verbleibender Betrag			
102	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden 318			
103	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331			
104	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391			
105	Umsatzsteuer Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen			
106	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 21 der Anlage UN)			
107	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen) 816			
108	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
109	Vorauszahlungssoll 2013 (einschließlich Sondervorauszahlung)			
110	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820			
111	Erstattungsanspruch - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -			
112				
113				
114	Bearbeitungshinweis			
115	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.			
116	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.			
117				
118				
119				
120				

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten –

Zeile	1	Steuernummer									
	2	Name des Unternehmers									
	3										
	4										
	5	Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung									
	6	99 11									
	6	A. Innersgemeinschaftliche Erwerbe Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer EUR Ct									
	7	Steuerfreie innersgemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG 791									
	8	Steuerpflichtige innersgemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)									
	9	zum Steuersatz von 19 % 781									
	10	zum Steuersatz von 7 % 793									
	11	zu anderen Steuersätzen 798									
	12	neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG) 794									
	13	Summe (zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)									
	14	B. Innersgemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG) Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer EUR Ct									
	15	Lieferungen des ersten Abnehmers 742									
	16	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet									
	17	zum Steuersatz von 19 % 751									
	18	zum Steuersatz von 7 % 746									
	19	zu anderen Steuersätzen 747									
	20	Summe (zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)									
	21	C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG) Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer EUR Ct									
	22	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG) 846									
	23	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG) 871									
	24	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG) 873									
	25	Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) 844									
	26	Andere Leistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b und Nr. 6 bis 9 UStG) 877									
	27	Summe (zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)									
	28	D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR Steuer EUR Ct									
	29	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) 852									
	30	Summe (zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)									

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR				
31						
32	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug					
33	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741				
34	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744				
35	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749				
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)					
38	Umsätze nach § UStG					
39	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere					
40	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG					
41	Summe der Zeilen 37 bis 40	237				
42	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug					
43	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286				
44	nach § 4 Nr. UStG	287				
45	Summe der Zeilen 43 und 44					
46	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend					
47	nach § 4 Nr. UStG					
48	nach § UStG					
49	Summe der Zeilen 47 und 48	240				
50	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen					
51	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind					
52	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 5 Buchst. b und Nr. 6 bis 9 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209				
53	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	210				
54	Beförderungs- und Versandungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)					
55	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208				
56	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206				
57	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	721				
58	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205				
59	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204				
60	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)					

Besteuerung der Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- Unternehmer
- im Inland ansässig
- Brutto-Umsatz des Vorjahres $\leq 17\,500$ Euro
- voraussichtlicher Brutto-Umsatz des laufenden Jahres $\leq 50\,000$ Euro

In Neugründungsfällen

- voraussichtlicher Brutto-Umsatz im Gründungsjahr $\leq 17\,500$ Euro
- bei Beginn im laufenden Kalenderjahr ist tatsächlicher Bruttoumsatz in Jahres-Brutto-Umsatz hochzurechnen

Folgen

- Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- kein Vorsteuerabzug
- kein Steuerausweis in der Rechnung
- keine Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen
- keine Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung

Verzicht

- ist grundsätzlich möglich
- bindet Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre



Steuertipps für alle Steuerzahlenden

Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand

Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen
und Denkmaleigentümer

Vereine & Steuern (kostenpflichtig)



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

www.fm.nrw.de